Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 91 / 2022**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 31.12.2022

Inhalt Heft 91/2022

Organisation und Verfassung der Hochschule Seite

GESCHÄFTSORDNUNG 6
der Internen Akkreditierungskommission vom 21.12.2022

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG 11
für Studium, Lehre Und Weiterbildung vom 05.06.2019 i. d. F. vom 16.11.2022

ORDNUNG 14
über die Gewährung von Freistellungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben, Künstlerischen Entwicklungsvorhaben und zur Fortbildung dienlicher praxisbezogener Tätigkeit (Freistellungsordnung) vom 14.12.2022

DIENSTVEREINBARUNG 33
zwischen der Hochschulleitung und dem Personalrat der Hochschule Anhalt zur Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule Anhalt durch Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssysteme (DV - KVS) vom 11.10.2022

RICHTLINIE 41
zur Verwendung der DFG-Programmpauschale vom 26.09.2022

INKLUSIONSVEREINBARUNG vom 2.12.2022 46

ENTGELTORDNUNG 50
des Hochschulsports vom 16.11.2022

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

SATZUNG 55
zur Änderung der Satzung zur Durchführung des **FESTSTELLUNGSVERFAHRENS** für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (FSV-Satzung) vom 15.02.2023

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 58
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **NACHHALTIGE ENERGIE- UND PROZESSTECHNIK** (MEP) vom 07.09.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 64
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **NACHHALTIGE ENERGIE- UND PROZESSTECHNIK** (MEP) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 07.09.2022

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 68
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **PHARMAZEUTISCHE CHEMIE** (PCH) vom 07.09.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

SATZUNG 75
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **PHARMAZEUTISCHE CHEMIE** (PCH) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 07.09.2022

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 79
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den kooperativen Studiengang **DESIGN RESEARCH** (MCD) vom 01.06.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 83
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge **ARCHITECTURE [DIA] (MAD), ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC) und MOLECULAR BIOTECHNOLOGY (MOB)** vom 16.11.2022

SATZUNG 84
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **INTEGRATED DESIGN (MID)** vom 30.11.2022

85
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge **BIOTECHNOLOGIE** (MBT), **LEBENSMITTELTECHNOLOGIE** (MLT) und **PHARMATECHNIK** (MPT) vom 07.09.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 94
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für die Studiengänge **BIOTECHNOLOGIE** (MBT), **LEBENSMITTELTECHNOLOGIE** (MLT) und **PHARMATECHNIK** (MPT) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 07.09.2022

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 101
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **IMMOBILIENPROJEKTENTWICKLUNG** (MIP) vom 01.06.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 106
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang **ERNÄHRUNGSTHERAPIE** (ERN) vom 11.10.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 114
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang **NATURHEILKUNDE** (FNK) vom 11.10.2022

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 119
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **ERNÄHRUNGSTHERAPIE** (MER) vom 05.04.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

2. SATZUNG 127
zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **INTERNATIONAL TRADE** (MTR) über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms **ENERGY BUSINESS AND ENERGY POLICY & ENGINEERING** vom 19.01.2022

ORDNUNG 132
Über die Durchführung des Mobilitätssemesters für die Master-Studiengänge **BETRIEBSWIRTSCHAFT/UNTERNEHMENSFÜHRUNG** (MBU), **HUMAN RESOURCE MANAGEMENT** (MHR), **LOGISTIKMANAGEMENT** (MLO) und **ONLINE-KOMMUNIKATION** (MOK) vom 14.12.2022

SATZUNG 140
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **MEDIENTECHNIK** (MT) über die Einrichtung einer dualen Studienvariante vom 26.10.2022

SATZUNG 147
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK** (MVG) vom 14.09.2022

Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt

vom 21.12.2022

Auf der Grundlage des § 7a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie der §§ 21-29 und 30, 31 (Teil 4 und 5) der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018 wird die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen.

§1 Mitglieder und Vorsitz

(1) Die *Interne Akkreditierungskommission* setzt sich wie folgt zusammen:

-	Vorsitzende*r der Kommission	stimmberechtigt
-	ein*e professorale*r Vertreter*in aus jedem Fachbereich	stimmberechtigt
-	zwei Vertreter der Studierendenschaft	stimmberechtigt[1]
-	ein Mitglied des International Office	stimmberechtigt
-	dem/der Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB)	nicht stimmberechtigt
-	mindestens einem Mitglied der Stabsstelle QM/Akkreditierung	nicht stimmberechtigt

Der Vorsitz wird dem oder der Vizepräsident*in für Studium Lehre und Weiterbildung zugeordnet. Im Verhinderungsfall des oder der Vizepräsident*in für Studium, Lehre und Weiterbildung obliegt die Kommissionsleitung einem der anderen zwei Vizepräsident*innen der Hochschule Anhalt.

(2) Der/Die QMB sowie die Mitarbeiter der Stabsstelle QM/Akkreditierung nehmen beratend an den Sitzungen der *Internen Akkreditierungskommission* teil.

(3) Der oder die Vorsitzende kann bei Bedarf die Hinzuziehung von Sachverständigen veranlassen.

[1] Es ist jeweils ein Vertreter der Studierendenschaft stimmberechtigt. Der Studierendenvertreter über dessen Fachbereich beschlossen wird, ist jeweils NICHT stimmberechtigt.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der *Internen Akkreditierungskommission* werden vom Präsidenten, auf Vorschlag der Fachbereiche bestellt. Die Amtszeit für den Vorsitzenden der Kommission richtet sich nach der in der Grundordnung der Hochschule Anhalt festgelegten Amtszeit für Vizepräsidenten. Die Vertreter der Studierendenschaft werden bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit ihres Studienganges bestellt. Die Amtszeit für alle anderen stimmberechtigten Mitglieder ist bis zum Ende der Amtsperiode der aktuellen Fachbereichsleitungen befristet. Bis zur Bestellung der Mitglieder für die nachfolgende Amtsperiode durch den Präsidenten auf Vorschlag der neu gewählten Fachbereichsleitungen bleiben die bisherigen Kommissionsmitglieder kommissarisch tätig. Eine erneute Bestellung als Mitglied der Kommission für eine weitere Amtszeit ist möglich.

(5) Fällt ein stimmberechtigtes Mitglied der *Internen Akkreditierungskommission* definitiv oder absehbar ein Jahr oder länger vor Ende der Amtszeit aus, ist es Aufgabe des Präsidenten einen Nachfolger zu bestellen.

§2 Gegenstand und Aufgaben

(1) Mit der Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Anhalt durch die Stiftung Akkreditierungsrat hat die Hochschule das Recht erhalten, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Hierzu wurde eine interne Akkreditierungskommission gebildet. Diese tritt als unabhängiges Gremium in regelmäßigen Abständen zusammen und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von Gutachterprofilen für Akkreditierungsverfahren auf Basis der Vorgaben des § 24 StAkkrVO LSA
- Prüfung möglicher Befangenheitsgründe, welche die Gutachtertätigkeit beeinflussen können
- Beschlussfassung zur Bestellung potentieller Gutachter*innen
- Prüfung der Akkreditierungsberichte der beauftragten Gutachtergremien zu Studiengängen oder Clustern
- Prüfung erstellter Maßnahmenpläne in Bezug auf den externen Gutachterbericht
- Beschluss über die Akkreditierung von Studiengängen oder Clustern
- Überprüfung der Auflagenumsetzung
- Prüfung angezeigeter Änderungen der Fachbereiche bzgl. des Akkreditierungsgegenstands.

§3 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung

(1) Für die Einladung der Mitglieder der *Internen Akkreditierungskommission* zu ordentlichen Sitzungen ist der/die Vorsitzende der Kommission verantwortlich. Er/Sie kann diese Aufgabe an die Stabsstelle QM/Akkreditierung delegieren.

(2) Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so ist es gehalten, dem/der Vorsitzenden der Kommission sowie die Stabsstelle QM/Akkreditierung hiervon so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitglieder der Stabsstelle QM/Akkreditierung stellen die Tagesordnung auf. Die zugehörigen Unterlagen sollen den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die aktuelle Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung beschlossen, bis dahin können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

(5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der *Internen Akkreditierungskommission* mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Mitglieder der Kommission bei einzelnen Tagesordnungspunkten nicht stimmberechtig sind.

(6) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kommission dieser Ergänzung zustimmen.

(7) Die Sitzungen finden während des gesamten Studienjahres, in der Regel einmal im Quartal, nach einem vorab vereinbarten Termin statt.

(8) Aus besonderem Anlass kann der/die Vorsitzende der *Internen Akkreditierungskommission* in dringenden Fällen eine außerordentliche Kommissionssitzung einberufen.

(9) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen Verlauf verantwortlich.

(10) Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt, so bestimmt der/die Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

§4 Öffentlichkeit und Akteneinsicht; Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der *Internen Akkreditierungskommission* sind nicht öffentlich. Es können jedoch weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Dies bedarf gemäß § 2 Abs. 1 der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit der *Internen Akkreditierungskommission* und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht in die bei der Hochschule geführten Akten zu nehmen.

(3) Die Beratungsinhalte unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die *Interne Akkreditierungskommission* legt fest, in welchem Umfang und welcher Art Sitzungsinhalte und Beschlüsse hochschulöffentlich bzw. öffentlich bekannt gemacht werden.

§5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der oder die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der in die Tagesordnung aufgenommen wurde, die Aussprache zu eröffnen. Die Aussprache ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder das Ende der Aussprache beschlossen wurde.

(2) Die *Interne Akkreditierungskommission* ist beschlussfähig, wenn mindestens **5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend** sind.

(3) Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder, bis auf den Vorsitzenden (s. Abs. 6), das gleiche Stimmrecht.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sie erfolgen über Handzeichen.

(5) Sofern vom Vorsitzenden zugelassen, kann die Abstimmung über vorgeschlagene Gutachterprofile auch per E-Mail-Umlaufverfahren durchgeführt werden (§ 3 Abs. 6). Das Abstimmungsergebnis wird durch die Stabsstelle QM/Akkreditierung festgestellt und den Mitgliedern der Akkreditierungskommission schriftlich mitgeteilt.

(6) Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der oder Die Fachbereichs- bzw. Studierendenvertreter*in über dessen Fachbereich entschieden wird, ist jeweils NICHT stimmberechtigt.

§6 Sitzungsvorlagen und Protokolle

(1) Anträge sind in Form einer Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist i.d.R. ein Beschlussentwurf beizufügen, der die Begründung der Notwendigkeit, die rechtliche Würdigung (Bezug auf Rechtsgrundlagen), den Hinweis auf personelle und/oder finanzielle Auswirkungen und Verantwortlichkeiten seiner Durchführung enthält.

(2) Zur Einreichung und Vertretung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder bzw. Teilnehmer nach § 1 Abs. 1, ggf. Absatz 3 berechtigt.

(3) Der Text einer Vorlage ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vorlagen werden zusammen mit der Einladung zur Verfügung gestellt.

(4) Beschlüsse über die Bestellung von Gutachter*innen können auf der Grundlage der Gutachterprofile ohne Beschlussvorlage gefasst werden.

(5) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der *Internen Akkreditierungskommission* ist Protokoll zu führen. Das Protokoll beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie alle getroffenen Beschlüsse.

(6) Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden der Kommission und den Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:
- Ort und Tag der Sitzung,
- Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie Teilnehmer,
- behandelte Tagesordnungspunkte und Anträge
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(8) Das Protokoll sollte den Kommissionsmitgliedern innerhalb der nächsten 14 Arbeitstage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.

(9) Einwände gegen das Protokoll sind zeitnah und nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Kommissionssitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum Protokoll einzubringen. In dringenden Fällen können die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zum Protokoll auch vorher einbringen, über die bei Bedarf im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann, die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Vorsitzende.

§7 Geschäftsführung

(1) Die Hochschule hat für die Vorbereitung und Durchführung von Akkreditierungsverfahren die Stabsstelle QM/Akkreditierung eingerichtet. Diese ist gleichzeitig Geschäftsstelle der *Internen Akkreditierungskommission*. Ein*e Mitarbeiter*in der Stabsstelle QM/Akkreditierung wird im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses als Geschäftsführer*in der Kommission tätig.

(2) Der oder Die Geschäftsführer*in nimmt an den Sitzungen der Kommission teil und protokolliert diese. Er/Sie bereitet im Auftrag des/der Vorsitzenden die Sitzungen vor, versendet Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokolle.

§8 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die *Interne Akkreditierungskommission* in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 21.12.2022

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kaftan
Vorsitzender Interne Akkreditierungskommission

Hochschule Anhalt

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG[1]

FÜR STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG

vom 05.06.2019
i. d. F. vom 16.11.2022

Auf der Grundlage von § 16a Absatz 2, § 111, § 67a Absatz 1 und 3 sowie § 54 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) i. V. m. der Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 25.10.2021 erlässt die Hochschule Anhalt diese Gebühren- und Entgeltordnung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Hochschule Anhalt zu erhebenden Gebühren und Entgelte.

§ 2
Bezeichnungen

(1) Gebühren und Entgelte im Sinne dieser Ordnung sind Studiengangsgebühren und Lernmittelentgelte für Studienangebote oder einzelne Studieneinheiten, die mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.[2] Des Weiteren können nach dieser Ordnung Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium, für eine Gasthörerschaft sowie für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) und sonstige Gebühren und Entgelte nach § 4 dieser Ordnung erhoben werden.
(2) Studierende entsprechend dieser Ordnung sind Teilnehmer an Studienangeboten der Hochschule Anhalt mit einer gültigen Immatrikulation sowie zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassene Gasthörer.
(3) Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die Studierende zur erfolgreichen Teilnahme am Studium benötigen. Dazu zählen u.a. Bücher, Lehrbriefe sowie multimedial aufbereitete und online bereitgestellte Studienmaterialien. Lehrmittel sind zur Ausstattung der Hochschule gehörende Unterrichtsmittel, wie z.B. Labormaterialien.

§ 3
Gebühren und Entgelte für Studienangebote

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist laut Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt studiengebührenfrei.
(2) Studiengangsgebühren oder Lernmittelentgelte werden für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote erhoben, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger oder als berufsbegleitende Bachelorstudiengänge konzipiert wurden.
(3) Gebührenpflichtig ist ein zweites oder weiteres Studium nach einem Erststudienabschluss an einer Hochschule. Ebenso werden für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen haben, Gebühren erhoben.
(4) Ein Studium zur Erlangung eines ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven Bachelor-Master-Kombination gilt nicht als Zweitstudium.
(5) Eine Gebühr wird von Gasthörern an der Hochschule Anhalt erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörer, die Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind.
(6) Von Studierenden, die mehrere Gebührentatbestände der Absätze 2, 3 und 5 erfüllen, wird nur die höchste dieser Gebühren erhoben.

[1] Sprachliche Gleichstellung: Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

[2] Diese Gebühren und Entgelte sind nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt näher bestimmt.

§ 4
Sonstige Gebühren und Entgelte

(1) Gebühren und Entgelte für die Nutzung der Hochschulbibliothek sind in der „Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Anhalt“ in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
(2) Gebühren, die das Landesstudienkolleg erhebt, sind in der Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt geregelt.
(3) Der vom Studentenwerk zu erhebende Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag) ist laut Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (StuWG) in Verbindung mit der Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle festgelegt. Deren Aktualisierungen werden regelmäßig in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
(4) Der von der Studierendenschaft zu erhebende Semesterbeitrag (Studierendenschaftsbeitrag) ist laut Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
(5) Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports werden in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
(6) Die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte erfolgt entsprechend der durch die Verwaltung der Hochschule Anhalt getroffenen Festlegungen.

§ 5
Höhe und Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

(1) Gebühren und Entgelte nach § 3 dieser Ordnung sind in ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis der Gebühren und Entgelte wird als Beschluss des Präsidiums gesondert veröffentlicht.
(2) Die Höhe der Gebühr bzw. des Entgeltes für die Studienangebote der Fachbereiche entsprechend § 3 Absatz 3 ist durch den jeweiligen Fachbereichsrat und nachfolgend durch das Präsidium zu beschließen.
(3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren- bzw. Entgelthöhe sind für derartige Studienangebote insbesondere zusätzlich entstehende Personal- und Sachkosten, die Kosten für die genutzten Einrichtungen, der zusätzliche Verwaltungsbedarf, die Kosten für an Studierende überlassende Lernmittel und der Bezug von multimedial aufbereiteten oder digital bereitgestellten Studienmaterialien sowie eine festzulegende Mindestteilnehmerzahl. Muster-Kalkulationen für die Berechnung von Studiengangsgebühr und Lernmittelentgelt. werden durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 6
Gebührenkommission

(1) An der Hochschule Anhalt wird eine Gebührenkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus
- dem Leiter Verwaltung,
- dem Dezernenten Haushalt und Finanzen,
- dem Leiter Studierenden-Service-Center und
- einem Vizepräsidenten vorzugsweise mit Zuständigkeit für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
(2) Die Gebührenkommission bereitet Entscheidungen des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren und Entgelten vor.

§ 7
Gebührenfreiheit

(1) Für Amtshandlungen der Hochschule Anhalt zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung der Hochschule Anhalt besteht, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Studierende, die eine Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum 30.04. bzw. 30.10. des Jahres beantragt haben, sind ab dem jeweils laufenden Semester von der Zahlung eines Lernmittelentgeltes befreit. Bei Antragstellung außerhalb der Frist erfolgt eine Befreiung ab dem Folgesemester.

(3) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(4) Die der Hochschule Anhalt im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Nutzungen entstehenden Auslagen sind auch bei Gebührenbefreiung zu erheben.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.06.2002, die Satzung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeiten vom 15.09.2010 sowie die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019 i. d. F. vom 30.09.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 85/2021 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019. Zuletzt geändert mit den Beschlüssen des Präsidiums vom 13.01.2021 und 16.11.2022.

(4) Dem Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt angezeigt am 17.11.2022. Veröffentlicht im Internetportal der Hochschule Anhalt und zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 91/2022.

Köthen, den 16.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

ORDNUNG
ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON FREISTELLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON FORSCHUNGSVORHABEN, KÜNSTLERISCHEN ENTWICKLUNGSVORHABEN UND ZUR FORTBILDUNG DIENLICHER PRAXISBEZOGENER TÄTIGKEIT

(FREISTELLUNGSORDNUNG)

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 14.12.2022

Auf der Grundlage des § 39 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Ordnung erlassen.

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich 1
§ 2 Sprachregelung 1
§ 3 Zweck und Zielsetzung 2
§ 4 Voraussetzungen für eine Freistellung 2
§ 5 Antrag 2
§ 6 Verfahren und Fristen 3
§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten 4

Anlagen
Anlage 1: Antragsformular Freistellungssemester für Forschung
Anlage 2: Antragsformular Freistellungssemester für künstlerische Entwicklungsvorhaben
Anlage 3: Antragsformular Freistellungssemester zur Fortbildung dienlicher praxisbezogener Tätigkeit (Praxissemester)

§ 1 Geltungsbereich

Die Gewährung von Freistellungssemestern für die Professoren erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 2 Sprachregelung

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 3 Zweck und Zielsetzung

(1) Diese Ordnung regelt die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Freistellungen von den Aufgaben der Lehre und der Mitwirkung an Prüfungen durch Professoren der Hochschule Anhalt zum Zwecke der Durchführung von

a) Forschungsvorhaben (folgend als Forschungssemester bezeichnet)
b) Künstlerischen Entwicklungsvorhaben (folgend als Freistellungssemester für künstlerische Entwicklungsvorhaben bezeichnet)
c) Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit (folgend als Praxissemester bezeichnet)

(2) Eine Freistellung i.S.d. Ordnung darf nicht zugleich zur Ausübung zusätzlicher Erwerbstätigkeit im eigenen oder einem anderen Unternehmen genutzt werden. Gesetzliche Regelungen zur Nebentätigkeit, z. B. zur Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Fernstudiengängen, bleiben davon unberührt.

§ 4 Voraussetzungen für eine Freistellung

(1) Antragsberechtigt sind Professoren, die seit der letzten Freistellung wenigstens vier Jahre an der Hochschule Anhalt gelehrt haben, dabei handelt es sich um eine Mindestfrist, aus der allein noch kein Anspruch auf eine Freistellung abzuleiten ist.

(2) Der Antragsteller hat in dieser Zeit ein deutliches Engagement in der Forschung bzw. in der künstlerischen Tätigkeit oder der praxisorientierten Lehre und darüber hinaus in der Selbstverwaltung der Hochschule geleistet (siehe Anlage 1-3).

§ 5 Antrag

(1) Der Antrag ist formgebunden entsprechend der Zielsetzung der Freistellung gem. § 3 Abs. 1 a-c zu stellen. Die Anlage 1-3 sind dazu entsprechend zu verwenden.

(2) Im Antrag auf Gewährung eines Freistellungssemesters sind eigene bisherige, aktuelle und geplante Vorhaben mit Bezug auf das beantragte Freistellungssemester entsprechend § 3 Abs. 1 a-c hinsichtlich des Inhaltes, des Umfangs und der Zielstellung klar und nachvollziehbar darzustellen.

a) In einem Antrag auf Gewährung eines **Forschungssemesters** muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Forschungssemester zur Weiterentwicklung des Forschungsprofils des Antragstellers und der Hochschule dient. Der Antrag erfolgt formgebunden mittels Anlage 1.

b) In einem Antrag auf Gewährung eines Freistellungssemesters zur Realisierung von **künstlerischen Entwicklungsvorhaben** muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass das Vorhaben zur Weiterentwicklung des gestalterischen oder künstlerischen Profils des Antragstellers und der Hochschule dient. Der Antrag erfolgt formgebunden mittels Anlage 2.

c) In einem Antrag auf die Gewährung eines **Praxissemesters** muss nachvollziehbar dargestellt werden, dass die Notwendigkeit der Freistellungdurch den Fortschritt in der Wissenschaft des jeweiligen Berufungsgebietes und einem damit verbundenen raschen inhaltlichen Wandel in der Berufspraxis begründet ist. Der Antrag erfolgt formgebunden mittels Anlage 3.

(3) Die Darstellung der Ergebnisse des Freistellungssemesters erfolgt in Form eines Berichtes, der über den Dekan an den Präsidenten bzw. die zuständige Kommission im darauffolgenden Semester zu leiten ist. Die Ergebnisse werden im Rahmen öffentlicher bzw. hochschulöffentlicher Veranstaltung in geeigneter Form (z. B. Kolloquium, Ausstellung, Präsentation) vorgestellt.

§ 6 Verfahren und Fristen

(1) Der formgebundene Antrag auf Freistellung gemäß § 5 dieser Ordnung ist spätestens bis zum 01.03. (für das nachfolgende Wintersemester) bzw. bis zum 01.09. (für das nachfolgende Sommersemester) an den Dekan des Fachbereiches zu richten.

(2) Der Antrag ist im Fachbereichsrat zur Diskussion und Bewertung zu stellen (Anhörung des Fachbereiches). Die bisherige Erfüllung der Dienstaufgaben durch den Antragsteller wird vom Fachbereichsrat eingeschätzt. Bei konkurrierenden Anträgen sind die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit seit der letzten Freistellung zu berücksichtigen. Im Rahmen des Antragsverfahrens ist durch den Fachbereichsrat zu klären: dass

a. durch die Befreiung die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird;
b. im normalen Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 HSG LSA) und
c. die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, insbesondere der Abschlussarbeiten sichergestellt ist (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 HSG LSA).

(3) Die schriftliche Stellungnahme des Dekans (siehe Anlage 1-3) soll insbesondere die fachliche Notwendigkeit, das Engagement des Antragstellers in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes und der Betreuungsaufgaben für den Zeitraum der geplanten Freistellung berücksichtigen. Die schriftliche Stellungnahme des Dekans ist dem Fachbereichsrat zur Stellungnahme und Beschlussfassung vorzulegen. Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat wird der Antrag verbunden mit der Stellungnahme des Dekans sowie dem Protokollauszug zum Beschluss des Fachbereichsrates unverzüglich, längstens jedoch zwei Monate nach Antragseingang, an das Präsidium der Hochschule Anhalt weitergeleitet. Die Anlagen gem. dieser Ordnung sind verpflichtend zu verwenden.

(4) Das Präsidium holt vor der Beschlussfassung im Senat eine ausreichend begründete Stellungnahme der zuständigen Kommission ein, die insbesondere die unter § 4 Absätze 1 und 2 aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung und die Antragsqualität nach § 5 Abs. 2 beurteilt.
Die Stellungnahme der Kommission soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten ausgesprochen werden, sofern in dieser Zeit keine Beratung der zuständigen Kommission stattfindet, kann sie im Umlaufverfahren eine digitale Abstimmung dazu vornehmen. Die zuständige Kommission bezieht sich in ihrer Stellungnahme auf den Antrag und die Stellungnahme des Dekans. Darüber hinaus kann der Antragsteller zu einer Vorhabenpräsentation (digital oder in Präsenz) in die Kommission eingeladen werden. Diese dient zusätzlich der Erläuterung der Zielsetzungen die durch die Freistellung erreicht werden sollen. Nach Eingang der Stellungnahme der zuständigen Kommission berät das Präsidium zum Antrag, nimmt dazu Stellung und legt ihn dem Senat zur Beschlussfassung vor.

(5) Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, vor der Beschlussfassung im Senat die Stellungnahmen der zuständigen Kommission und des Präsidiums einzusehen und dazu Stellung zu nehmen.

(6) Der Senat der Hochschule Anhalt beschließt nach Vorliegen der Stellungnahme des Fachbereiches, der Empfehlung der zuständigen Kommission und des Präsidiums über den Freistellungsantrag. Die Beschlussfassung des Senates soll in der nächstmöglichen Sitzung erfolgen.

(7) Bereits gewährte Lehrdeputatsermäßigungen für die Einwerbung von Drittmitteln bleiben gemäß dem zugrundeliegenden Bescheid in ihrem Umfang oder ihrer Frist gültig.

(8) Durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt ergeht der abschließende Bescheid.

§ 7 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Senates der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie kommt erstmalig für Anträge zur Anwendung, die die Freistellung zum 01.04.2023 betreffen.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Gewährung von Freistellungen zur Durchführung von Forschungsvorhaben und zur persönlichen Weiterbildung (Forschungsfrei- und Praxissemester vom 27.06.2007 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 24/2007 außer Kraft.

Köthen, den 15.12.2022

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage:
Antragsformulare 1-3

An den Dekan
des Fachbereichs

_____

- im Hause -

Anlage 1 - Antrag* auf Gewährung eines Freistellungssemesters zur Durchführung von <u>Forschungsvorhaben</u> gemäß § 39 Absatz 1 HSG LSA

Name, Vorname: _____

Eingangsvermerk Fachbereich

Fachbereich: _____

Eingangsvermerk Präsidium

Lehr-/ Berufungsgebiet: _____

Eingangsvermerk Komm. Forschung

Beantragter Freistellungszeitraum von _____ bis _____

*Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Eingang Fachbereich 01.03. d.J. für das nachfolgende Wintersemester bzw. 01.09. d.J. für das nachfolgende Sommersemester.

1. Erstmaliger Antrag ☐ nein (weiter mit Pkt. 2)
☐ ja (weiter mit Pkt. 3 bzw. 4)

2. Es handelt sich nicht um einen erstmaligen Antrag:

2.1. Ich war bereits freigestellt
vom _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____

2.2. Mein Antrag vom _____ wurde mit Schreiben vom _____ abgelehnt.

3. Bezeichnung und Kurzbeschreibung des durchzuführenden Forschungsvorhabens

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

4. Detaillierte Beschreibung des Forschungsvorhabens. Die folgende Gliederung kann ggf. ergänzt werden, insbesondere im Fall des Abschlusses sehr umfangreicher Drittmittelprojekte mit gekoppelten Publikationsvorhaben.

Gliederung

1. Angabe des Forschungsthemas und der wissenschaftlichen Fragestellung
2. Erläuterung der Relevanz für das wissenschaftliche Profil des Antragstellers und des jeweiligen Fachbereiches anhand der folgenden Kriterien
   a) Motivation und persönliche Zielsetzungen für das Vorhaben im Forschungssemester
   b) Stand der Forschung bzw. theoretische Rahmung
3. Beschreibung des vorgesehenen Arbeits- und Zeitplanes (eingesetzte Methodik und Formate, Darstellung erforderlicher Ressourcen, ggf. Finanzierung)
4. Erwartbare Ergebnisse und geplante wissenschaftliche Verwertung (Art der geplanten Verwertungen, Ergebnisformat z. B. geplante Publikationen, Patente; Anschlussfähigkeit für Verwertungen und zukünftige Weiterentwicklungen)
5. Auflistung der bisherigen oder aktuellen eigenen Forschungsvorhaben sowie der eigenen Forschungsleistungen (DM-Projekte der letzten 5 Jahre, Liste der Publikationen und betreuten Promotionsvorhaben der letzten 10 Jahre)

(bitte benötigte Zeilen und Gliederungspunkte hier neu einfügen, max. 7 Seiten)

5. Engagement in der Selbstverwaltung der Hochschule (bitte Zeiträume und Funktion angeben)

6. Während meiner Freistellung wird das von mir zu vertretende Lehrangebot wie folgt abgedeckt:

7. Die Darstellung der Ergebnisse des Freistellungssemesters erfolgt in Form eines Berichtes, der über den Dekan an den Präsidenten und die Kommission für Forschung und Transfer im darauffolgenden Semester zu leiten ist. Die Ergebnisse werden im Rahmen öffentlicher bzw. hochschulöffentlicher Veranstaltung in geeigneter Form (z.B. Kolloquium, Ausstellung, Präsentation) vorgestellt.

8. Mir ist bekannt, dass das Forschungssemesters nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten angetreten werden darf.

Datum Unterschrift Antragsteller

9. Stellungnahme des Fachbereiches

9.1. Ein Protokollauszug über einen Beschluss des Fachbereichsrates in dieser Angelegenheit ist beigefügt.

9.2. Für den vorgesehenen Freistellungszeitraum wurden bereits _____ Freistellungen im Fachbereich genehmigt.

9.3. Es wird bestätigt, dass:

1. die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre einschließlich der Prüfungen während der Abwesenheit gewährleistet ist und im Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten;
2. die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Abschlussarbeiten, sichergestellt ist;
3. die aus der Freistellung resultierenden Kosten (z. B. vergütete Lehraufträge) durch das Budget des Fachbereiches abgesichert sind;
4. der Umfang des Lehrangebotes des Fachbereichs in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern keine Einschränkungen durch die Freistellung erfährt;
5. der Antragsteller seit der letzten Freistellung wenigstens 4 Jahre an der Hochschule Anhalt gelehrt hat.

9.4. Bemerkungen

_____

_____ _____

Datum Unterschrift Dekan

10. Stellungnahme der Senatskommission Forschung und Transfer

Abstimmungsergebnis nach Vorstellung des Erstantrages am

Zustimmung:	Stimmen
Ablehnung:	Stimmen
Enthaltung:	Stimmen

Begründung i. F. einer Ablehnung:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

Stellungnahme der Senatskommission Studium und Lehre auf der Basis der Stellungnahme des Antragstellers zur Begründung der Ablehnung

Ggf. Abstimmungsergebnis nach Wiedervorlage am

Zustimmung:	Stimmen
Ablehnung:	Stimmen
Enthaltung:	Stimmen

_____ _____
Datum Unterschrift Leiter FTGZ

An den Dekan
des Fachbereichs

_____

- im Hause -

Anlage 2 - Antrag* auf Gewährung eines Freistellungssemesters zur Durchführung von <u>künstlerischen</u> Entwicklungsvorhaben gemäß § 39 Absatz 1 HSG LSA

Name, Vorname: _____

Eingangsvermerk Fachbereich

Fachbereich: _____

Eingangsvermerk Präsidium

Lehr-/ Berufungsgebiet: _____

Eingangsvermerk Komm. Forschung

Beantragter Freistellungszeitraum von _____ bis _____

*Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Eingang Fachbereich 01.03. d.J. für das nachfolgende Wintersemester bzw. 01.09. d.J. für das nachfolgende Sommersemester.

1. Erstmaliger Antrag ☐ nein (weiter mit Pkt. 2)
☐ ja (weiter mit Pkt. 3 bzw. 4)

2. Es handelt sich nicht um einen erstmaligen Antrag:

2.1. Ich war bereits freigestellt
vom _____ _____
bzw. von _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____

2.2. Mein Antrag vom _____ wurde mit Schreiben vom _____ abgelehnt.

3. Bezeichnung und Kurzbeschreibung des durchzuführenden gestalterischen oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

4. Detaillierte Beschreibung des gestalterischen oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens. Die folgende Gliederung kann ggf. ergänzt werden.

Gliederung

1. Beschreibung des gestalterischen oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens unter Angabe des Themas bzw. der Fragestellung
2. Erläuterung der Relevanz für das künstlerische bzw. gestalterische Profil des Antragstellers und des jeweiligen Fachbereiches. Dabei müssen Motivation und persönliche Zielsetzungen für das Entwicklungsvorhaben dargestellt werden.
3. Beschreibung des vorgesehenen Arbeits- und Zeitplanes (eingesetzte Methodik und Formate, Darstellung erforderlicher Ressourcen, ggf. Finanzierung)
4. Erwartbare Ergebnisse und Entwicklungen sowie geplante Verwertungen.
   a) Beispiele für Ergebnisformate sind: Künstlerische und gestalterische Werke, Werkreihen, Produktionen, Experimente, Objekte (z.B. Skulpturen, Plastiken), performative Handlungen, etc.
   b) Beispiele für geplante Verwertungen sind: Ausstellungen/Präsentationen im öffentlichen Raum, Vorträge, filmische Produktionen, Experimente/ Untersuchungen, Übertragung der Ergebnisse in die Lehre, etc.

5. Darstellung bisheriger oder aktueller eigener gestalterischer oder künstlerischer Projekte (u.a. Ausstellungen, Präsentationen, Filme oder sonstige Publikationen der letzten 5 - 10 Jahre), ggf. Übersicht relevanter Referenzprojekte
6. Im Rahmen von sog. „Artist in Residencies“ oder anderen kooperativen Projekten ist ggf. die kooperierende Institution konkret zu benennen.

(bitte benötigte Zeilen und Gliederungspunkte hier neu einfügen, max. 7 Seiten)

_____
_____
_____
_____

5. Engagement in der Selbstverwaltung der Hochschule (bitte Zeiträume und Funktion angeben)

_____
_____
_____

6. Während meiner Freistellung wird das von mir zu vertretende Lehrangebot wie folgt abgedeckt:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

7. Die Darstellung der Ergebnisse des Freistellungssemesters erfolgt in Form eines Berichtes, der über den Dekan an den Präsidenten und die Kommission für Forschung und Transfer im darauffolgenden Semester zu leiten ist. Die Ergebnisse werden im Rahmen öffentlicher bzw. hochschulöffentlicher Veranstaltung in geeigneter Form (z. B. Kolloquium, Ausstellung, Präsentation) vorgestellt.

8. Mir ist bekannt, dass das Freistellungssemesters nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten angetreten werden darf.

_____ _____
Datum Unterschrift Antragsteller

9. Stellungnahme des Fachbereiches

9.1. Ein Protokollauszug über einen Beschluss des Fachbereichsrates in dieser Angelegenheit ist beigefügt.

9.2. Für den vorgesehenen Freistellungszeitraum wurden bereits _____ Freistellungen im Fachbereich genehmigt.

9.3. Es wird bestätigt, dass:

1. die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre einschließlich der Prüfungen während der Abwesenheit gewährleistet ist und im Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten;
2. die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Abschlussarbeiten, sichergestellt ist;
3. die aus der Freistellung resultierenden Kosten (z. B. vergütete Lehraufträge) durch das Budget des Fachbereiches abgesichert sind;
4. der Umfang des Lehrangebotes des Fachbereichs in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern keine Einschränkungen durch die Freistellung erfährt;
5. der Antragsteller seit der letzten Freistellung wenigstens 4 Jahre an der Hochschule Anhalt gelehrt hat.

9.4. Bemerkungen:

_____

_____ _____

Datum Unterschrift Dekan

Stellungnahme der Senatskommission Forschung und Transfer

Abstimmungsergebnis nach Vorstellung des Erstantrages am

Zustimmung:	Stimmen
Ablehnung:	Stimmen
Enthaltung:	Stimmen

Begründung i.F. einer Ablehnung:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

Stellungnahme der Senatskommission Studium und Lehre auf der Basis der Stellungnahme des Antragstellers zur Begründung der Ablehnung

Ggf. Abstimmungsergebnis nach Wiedervorlage am

Zustimmung:	Stimmen
Ablehnung:	Stimmen
Enthaltung:	Stimmen

_____ _____
Datum Unterschrift Leiter FTGZ

An den Dekan
des Fachbereichs

_____

- im Hause -

Anlage 3 - Antrag* auf Gewährung eines Freistellungssemesters zur Durchführung einer als <u>Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit</u> gemäß § 39 Absatz 1 HSG LSA

☐

Name, Vorname: _____

Eingangsvermerk Fachbereich

☐

Fachbereich: _____

Eingangsvermerk Präsidium

Lehr-/ Berufungsgebiet: _____

Eingangsvermerk Komm. Studium und Lehre

Beantragter Freistellungszeitraum von _____ bis _____

*Antragsfrist (Ausschlussfrist) für Eingang Fachbereich 01.03. d.J. für das nachfolgende Wintersemester bzw. 01.09. d.J. für das nachfolgende Sommersemester.

1. Erstmaliger Antrag ☐ nein (weiter mit Pkt. 2)
☐ ja (weiter mit Pkt. 3 bzw. 4)

2. Es handelt sich nicht um einen erstmaligen Antrag:

2.1. Ich war bereits freigestellt
vom _____ _____
bzw. von _____ bis _____
bzw. von _____ bis _____

2.2. Mein Antrag vom _____ wurde mit Schreiben vom _____ abgelehnt.

3. Bezeichnung und Kurzbeschreibung der als Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit

_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

4. Detaillierte Beschreibung der als Fortbildung dienlichen praxisbezogenen Tätigkeit. Die folgende Mustergliederung kann ggf. modifiziert werden.

Gliederung

1. Darstellung des Berufungsgebietes des Antragstellers und allgemeine Beschreibung des inhaltlichen Wandels, welches das Berufungsgebiet in letzter Zeit erfahren hat.
2. Vergleich des „State of the Science“ und „State of the Practice“ im Berufungsgebiet einschließlich einer Herleitung der Erforderlichkeit eines Praxissemesters.
3. Beschreibung der konkreten Lehrmodule im Berufungsgebiet, die von dem Wandel betroffen sind bzw. durch den Wandel neu konzeptioniert werden müssen. Erarbeitung bzw. Überarbeitung der Modulbeschreibung mit Darstellung der nach der Freistellung erwarteten neuen Lehrinhalte und der dazu zu vermittelnden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen.
4. Darstellung der erwarteten Neugestaltung von Laboren und/oder Praktika zur Vermittlung neuartiger Technologien, Werkzeuge und Methoden mit einer Abschätzung der zu erwartenden Ausgaben für die Neugestaltung der Labore.
5. Darstellung der erwarteten Auswirkungen auf zukünftige Forschungsfragen.

(bitte benötigte Zeilen und Gliederungspunkte hier neu einfügen, max. 7 Seiten)

_____
_____
_____
_____

5. Engagement in der Selbstverwaltung der Hochschule (bitte Zeiträume und Funktion angeben):

_____
_____
_____

6. Während meiner Freistellung wird das von mir zu vertretende Lehrangebot wie folgt abgedeckt:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

7. Die Darstellung der Ergebnisse des Freistellungssemesters erfolgt in Form eines Berichtes, der über den Dekan an den Präsidenten und die Senatskommission für Studium und Lehre im darauffolgenden Semester zu leiten ist. Die Ergebnisse werden im Rahmen öffentlicher bzw. hochschulöffentlicher Veranstaltung in geeigneter Form (z.B. Kolloquium, Ausstellung, Präsentation) vorgestellt.

8. Mir ist bekannt, dass das Freistellungssemesters nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten angetreten werden darf.

_____ _____
Datum Unterschrift Antragsteller

9. Stellungnahme des Fachbereiches

9.1. Ein Protokollauszug über einen Beschluss des Fachbereichsrates in dieser Angelegenheit ist beigefügt.

9.2. Für den vorgesehenen Freistellungszeitraum wurden bereits _____ Freistellungen im Fachbereich genehmigt.

9.3. Es wird bestätigt, dass:

1. die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre einschließlich der Prüfungen während der Abwesenheit gewährleistet ist und im Lehrveranstaltungszyklus keine Unterbrechungen eintreten;
2. die Betreuung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten, insbesondere von Abschlussarbeiten, sichergestellt ist;
3. die aus der Freistellung resultierenden Kosten (z. B. vergütete Lehraufträge) durch das Budget des Fachbereiches abgesichert sind;
4. der Umfang des Lehrangebotes des Fachbereichs in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern keine Einschränkungen durch die Freistellung erfährt;
5. der Antragsteller seit der letzten Freistellung wenigstens 4 Jahre an der Hochschule gelehrt hat.

9.4. Bemerkungen:

_____ _____

Datum Unterschrift Dekan

10. Stellungnahme der Senatskommission Studium und Lehre

Abstimmungsergebnis nach Vorstellung des Erstantrages am

Zustimmung:	Stimmen
Ablehnung:	Stimmen
Enthaltung:	Stimmen

Begründung i.F. einer Ablehnung:

_____
_____
_____
_____
_____
_____

Stellungnahme der Senatskommission Studium und Lehre auf der Basis der Stellungnahme des Antragstellers zur Begründung der Ablehnung

Ggf. Abstimmungsergebnis nach ggf. Wiedervorlage am

Zustimmung:	Stimmen
Ablehnung:	Stimmen
Enthaltung:	Stimmen

_____ _____
Datum Unterschrift Leiter KSL

Hochschule Anhalt

DIENSTVEREINBARUNG

zwischen

der Hochschulleitung

und

dem Personalrat

der Hochschule Anhalt

zur

Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden und Einrichtungen

der Hochschule Anhalt durch Kameraüberwachungs-

und

Videoaufzeichnungssysteme

(DV - KVS)

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich der Dienstvereinbarung 2

§2 Zweckbindung 2

§3 Leistungs- und Verhaltenskontrolle 2

§4 Betroffene Bereiche 2

§5 Systemdokumentation 2

§6 Aufzeichnungszeitraum 3

§7 Aufbewahrung und Löschung von Datenträgern 3

§8 Rechte und Pflichten der Zugriffsberechtigten 3

§9 Rechte der Betroffenen 3

§10 Weitergabe und Auswertung der Daten 4

§11 Einführungen, Änderungen und Erweiterungen 4

§12 Abschaffung von KVS 4

§13 Sprachliche Gleichstellung 5

§14 In-Kraft-Treten und Kündigung 5

§ 1

Geltungsbereich der Dienstvereinbarung

(1) Die folgende Dienstvereinbarung gilt für die Einführung und Anwendung von Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssystemen an der Hochschule Anhalt ab dem Datum der Unterzeichnung.

(2) Sie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

§ 2

Zweckbindung

(1) Die Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssysteme – KVS - dienen ausschließlich der Verringerung bzw. Verhütung sowie Nachverfolgung von Straftatbeständen, z.B. Einbrüchen, Diebstählen, Sachbeschädigungen sowie Hausfriedensbruch und anderen Delikten.

(2) Eine Tonaufzeichnung findet nicht statt.

§ 3

Leistungs- und Verhaltenskontrolle

(1) Die KVS werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsbemessung der Mitglieder und Angehörigen verarbeitet oder genutzt.

(2) Alle mit der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der Einzelangaben beschäftigten Personen sind verpflichtet, ihren unmittelbaren Vorgesetzten und/oder den Personalrat unverzüglich zu informieren, wenn sie feststellen, dass die Einzelangaben zweckentfremdet genutzt werden.

§ 4

Betroffene Bereiche

Die Anwendung von KVS erfolgt sichtbar in den Bereichen der HSA. Neue KVS, baulich-technische oder betriebsorganisatorische Veränderungen müssen mit nachfolgenden Genehmigungsverfahren beantragt werden.

§ 5

Systemdokumentation

(1) Die KVS an der HSA werden nach Anlage 1 (Formblatt/Muster) außerdem pro Objekt/Bereich wie folgt abschließend dokumentiert:

a) Kameras und Hinweisschilder - Position aller (Skizze)

b) Systembeschreibung – technische Beschreibung mit dem Vernetzungskonzept, Angaben zum Speichermedium und dem Aufbewahrungsort der gespeicherten Daten pro Einzelstandort

c) Aufnahme- und Speicherzeitraum

d)Objekt-/ Bereichsverantwortlicher

(2) Die Systemdokumentationen sind Bestandteil dieser Dienstvereinbarung und vom Antragsteller, dem Leiter der Verwaltung und dem Personalrat zu unterzeichnen, sie werden an beiden Stellen hinterlegt.

§ 6

Aufzeichnungszeitraum

Die Aufzeichnung erfolgt nicht ganztägig, sondern nur zeitweise. Die jeweiligen Leiter der Organisationseinheiten legen in eigenem Ermessen den Aufzeichnungszeitraum fest. Dies ist Gegenstand der Dienstvereinbarung. Der Aufnahmezeitraum darf den unbedingt notwendigen Rahmen nicht überschreiten.

§ 7

Aufbewahrung und Löschung von Datenträgern

(1) Bilddateien werden turnusmäßig automatisch überschrieben und müssen bei Bedarf (siehe § 2) manuell gesichert werden.

(2) Die Dateien mit den aufgezeichneten Delikten werden nach Wegfall ihres Zweckes in Verantwortlichkeit des Leiters der Verwaltung gelöscht.

(3) Die Datenträger werden in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Zugriffsberechtigten

(1) Zugriffsberechtigt auf die Datenträger mit den Aufnahmen ist die Hochschulleitung.

(2) Sie delegiert diese Verantwortung an den Leiter der Verwaltung. Dieser kann die Zuständigkeit im Einzelfall an Objekt-/ Bereichsverantwortliche übertragen. Die delegierte Zugriffsberechtigung wird in den Anlagen dieser Vereinbarung jeweils benannt. Die berechtigten Personen geben außer an den Leiter der Verwaltung keine Informationen an Dritte weiter.

(3) Die Zugriffsberechtigen im Sinne von Absatz 2 werden auf die Einhaltung der entsprechenden Regelungen verpflichtet.

§ 9

Rechte der Betroffenen

(1) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass alle Mitglieder und Angehörigen ihrer Einrichtung über den Einsatz und Leistungsumfang der KVS informiert sind. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

(2) Auf die KVS wird durch deutlich sichtbare Schilder im Zugangsbereich hingewiesen.

§ 10

Weitergabe und Auswertung der Daten

(1) Gespeicherte Daten dürfen nur ausgewertet werden, wenn es Anhaltspunkte für einen strafrechtlichen Tatbestand gibt.

(2) Eine notwendige Auswertung erfolgt nach Information durch den Objekt-/ Bereichsverantwortlichen an den Leiter der Verwaltung durch diesen und eine von der Hochschulleitung benannte Person, z.B. dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule.

(3) Ergibt eine Auswertung, dass strafbare Handlungen vorliegen, sind unverzüglich durch den Leiter der Verwaltung die Strafverfolgungsbehörden zu informieren; gegebenenfalls ist Anzeige zu erstatten (Antragsdelikt).

(4) Ist ein Mitglied oder ein Angehöriger der Hochschule an strafbaren Handlungen beteiligt, ist der Personalrat zu informieren. Ein Mitglied des Personalrates – in der Regel die Vorsitzende - erhält auf Wunsch des Mitgliedes oder Angehörigen der Hochschule ein Einsichtsrecht, es sei denn, dass hierdurch die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden behindert oder beeinträchtigt werden könnten.

(5) Im Falle eines Deliktes gemäß Absatz 1 können die Daten als Beweismittel durch den Leiter der Verwaltung an die polizeilichen Dienststellen übermittelt werden.

§ 11

Einführungen, Änderungen und Erweiterungen

(1) Verantwortlich für den Betrieb der KVS ist die Hochschulleitung. Sie überträgt diese Verantwortung gemäß § 8. Die betreffenden Personen müssen eine datenschutzrechtliche Schulung erhalten haben. Die Delegation und die datenschutzrechtliche Belehrung sind schriftlich zu dokumentieren.

(2) Vor Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung eines KVS ist vom Leiter der jeweiligen Organisationseinheit ein Antrag nach Anlage 1 zu stellen, die Realisierung ist erst nach Zustimmung des Personalrates zulässig. Die Zustimmung holt der Leiter der Verwaltung ein.

(3) Der Personalrat wird bereits im Planungsstadium einer Einführung, Änderung oder Erweiterung eingeschaltet, so dass Vorschlägen und Bedenken des Personalrates Rechnung getragen werden kann.

§ 12

Abschaffung von KVS

(1) Der Einsatz von KVS ist nur statthaft, wenn alle anderen Möglichkeiten, den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck zu erfüllen, erschöpft sind.

(2) KVS sind dann abzuschaffen, wenn alternative und wirksame Sicherungsmethoden auf dem Markt sind. Die Sicherungssysteme sind dann als wirksam anzusehen, wenn sie den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck erfüllen können und den Kontrolldruck der Mitglieder und Angehörigen die HSA zu verringern in der Lage sind.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten für alle Geschlechter.

§ 14

In-Kraft-Treten und Kündigung

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung vom 08.09.2009 außer Kraft.

(2) Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind zu jeder Zeit möglich. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Köthen, den 11.10.2022

Prof. Dr. Jörg Bagdahn Präsident der Hochschule Anhalt

May Zimdahl Vorsitzende des Personalrates der Hochschule Anhalt

Anlage 1

zur Dienstvereinbarung über die Erhöhung der Sicherheit von Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule Anhalt durch KVS

Antrag auf Einrichtung eines Kameraüberwachungs- und Videoaufzeichnungssystems - KVS

Diese Angaben sind von der beantragenden Organisationseinheit (z.B. Fachbereich) dem Leiter der Verwaltung zu übergeben. Die Ausstattung mit einem KVS wird für folgendes Objekt bzw. folgenden Bereich beantragt:

I. Gefährdungsanalyse

1. Wer hält sich üblicherweise in diesem Bereich auf?

2. Sind in diesem Bereich in der Vergangenheit Straftaten begangen worden?

3. Welcher Art waren die Straftaten?

4. Welcher Schaden ist eingetreten und wie hoch war er schätzungsweise?

5. Wenn in der Vergangenheit keine Straftaten begangen wurden und das KVS eingesetzt werden soll, um lediglich mögliche Straftäter abzuschrecken, welches sind die Gründe, die dieses Vorhaben rechtfertigen?

6. Soll das KVS innerhalb oder außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Beschäftigten der Hochschule eingeschaltet werden?

a. Wenn der Einsatz innerhalb der Arbeitszeit vorgesehen ist: Welches sind die Gründe hierfür?

b. Die betroffenen Beschäftigten sind über dieses Vorhaben zu informieren.

c. Wenn es Einwände gab, warum soll das KVS trotzdem installiert werden?

7. Welches sind die Gründe für die Festlegung der maximalen Speicherungsdauer?

8. Wer wartet und pflegt das KVS? Welche Ausbildung hat diese Person? Belehrung?

9. Wo und wie werden die Speichermedien gesichert?

10. Wie sieht der „Notfallplan“ aus, was soll im Fall eines Vorkommnisses durch wen geschehen?

II. Systemdokumentation (gemäß § 5 DV – KVS)

1.0 Musterobjekt

a) 5 Kameras (K) und 6 Hinweisschilder (H) an Außentüren

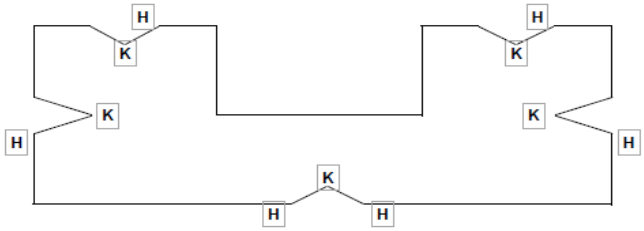

b) technische Systembeschreibung

b1) web-Kameras mit W-LAN Anbindung an

b2) Daten werden zur aktuellen Kontrolle übermittelt an

bzw werden zur Kontrolle nach Bedarf (nach Ereigniseintritt) gespeichert auf (techn. Angaben zum physischen Standort, Speichermedium und Zugriffssicherung)

c) Aufnahme- und Speicherzeitraum

c1) Aufnahme werktags von bis Uhr

Sonn- und Feiertags von bis Uhr

c2) Speicherung Kalendertage

d) Objekt-/ Bereichsverantwortliche(r)

Antragsteller

Leiter der Verwaltung

Personalrat

Formular zurücksetzen Drucken

Richtlinie zur Verwendung der DFG-Programmpauschale der Hochschule Anhalt vom 26.09.2022

Inhaltsverzeichnis Seite

Präambel	2
§ 1 Vereinnahmungsregelungen	2
§ 2 Haushaltsrechtliche Regelungen	2
§ 3 Allgemeine Regelungen	2
§ 4 Inkrafttreten	3

Anlage 1
Buchungsanweisung zur Verwendung von Programmpauschale (PP) im Rahmen der geförderten DFG Forschungsvorhaben

Anlage 2
Kostenartenübersicht

Präambel

An der Hochschule Anhalt stellt die Durchführung von Drittmittelprojekten einen erheblichen Anteil der Forschungsaktivitäten dar und trägt wesentlich zur Reputation und Attraktivität der Hochschule Anhalt für Forschende und Studierende bei. Im Rahmen der Finanzierung dieser Projekte werden in DFG-geförderten Projekten nur die Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben abgedeckt. Diese Projekte verursachen aber auch indirekte Projektausgaben, die in einer betriebswirtschaftlichen Betrachtungsweise entstehen. Diese Ausgaben werden grundsätzlich aus dem Haushalt der Hochschule Anhalt bestritten. Im Wesentlichen handelt es sich um Personalausgaben, die einerseits die wissenschaftliche Forschung in den Fachbereichen und andererseits die administrativen Aufgaben in den zentralen Betriebseinheiten und insbesondere in der Verwaltung in Bezug auf diese Projekte unterstützen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Infrastrukturausgaben, die zu berücksichtigen sind. Die Programmpauschale dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben, die aus Haushaltsmitteln der Hochschule Anhalt finanziert werden.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der DFG-Programmpauschale, die in DFG-Projektförderungen eingeworben wurde, zur Entlastung der aus dem Haushalt finanzierten, indirekten Projektausgaben geregelt werden.

§ 1 Vereinnahmungsregelungen

Die DFG-Programmpauschale ist im Haushalt zu vereinnahmen und die vereinnahmten Mittel sind transparent und überprüfbar einzusetzen. Dies erfolgt durch regelmäßige Umbuchung der DFG-Programmpauschale auf entsprechende Kostenstellen, die indirekte Projektausgaben (Kostenarten) im Zusammenhang mit DFG-Förderungen tragen und damit entlastet werden. Die konkrete Umbuchung wird in der Buchungsanweisung (siehe Anlage) festgelegt. Darin sind die Kostenarten, in denen indirekte Projektausgaben entstehen, festgehalten sowie eine zeitnahe Vereinbarung nach Zahlungseingang geregelt.

§ 2 Haushaltsrechtliche Regelungen

Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Haushalt zugeführten Mittel der DFG-Programmpauschale unterliegen den an der Hochschule Anhalt grundsätzlich geltenden Regelungen der LHO Sachsen-Anhalt sowie den internen erlassenen Richtlinien und Anweisungen (Haushaltsbelehrung und Arbeitsanweisungen).

§ 3 Allgemeine Regelungen

(1) Die Mittel der Programmpauschalen dürfen nicht zur Verstärkung der Projektmittel eingesetzt werden und umgekehrt.

(2) Sie dürfen nicht zur Erzielung körperschaftsteuerpflichtiger Einnahmen der Hochschule Anhalt verwendet werden.

(3) Sie dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die überwiegend der Krankenversorgung zugutekommen.

(4) Sie dürfen in Ausnahmefällen in das kommende Haushaltsjahr übertragen werden und müssen innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Haushaltsjahres im Sinne dieser Richtlinie verwendet werden. Erfolgt dies nicht, sind die Mittel zurück zu zahlen.

(5) Bei jeder Verwendung der Programmpauschale sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten am 26.09.2022 in Kraft.

Köthen, 26.09.2022

Prof. Dr. -Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Buchungsanweisung

Buchungsanweisung zur Verwendung von Programmpauschale (PP) im Rahmen der geförderten DFG Forschungsvorhaben

Die PP wird mit jeder Zahlungsanforderung durch die Hochschule anteilig abgerufen.

Die jeweilige PP wird im betreffenden Projekt als Einnahme (0626-28281-0864) und gleichzeitig als Ausgabe – Umbuchung (0626-54781-0865) auf den entsprechenden Kostenträger der PP gebucht.

Die PP wird wie folgt aufgeteilt:

30% Projektleiter: Unterstützung indirekter Kosten

50% Verwaltung/Betriebseinheiten: Verstärkung der personellen und infrastrukturellen Verwaltung der Forschungsprojekte

20% Forschungs-, Transfer- und Gründerzentrum (FTGZ): zur Deckung finanzieller Risiken, Ausfall von Geräten und personellen Verwaltung der Forschungsprojekte

Die PP darf ausschließlich für indirekte Projektausgaben, die durch das jeweilige Forschungsprojekt verursacht wurden, verwendet werden. Indirekte Projektausgaben können durch die Projektförderung in Anspruch genommene Infrastruktur oder durch die Mitarbeit von Personen, die nicht als Projektpersonal abgerechnet werden – Verwaltungspersonal – entstehen.

In keinem Fall darf die PP für Ausgaben verwendet werden, die vorhabenbezogen bei den direkten Ausgaben geltend gemacht werden.

Die anteilig ausgezahlte Projektpauschale muss analog zur Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung verwendet werden. Sie dürfen ausnahmsweise in kommende Haushaltsjahre übertragen werden.

Diese Umbuchungen muss in den Beleglisten zum Zwischen- und Verwendungsnachweis dokumentiert werden.

Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der PP ist die tatsächliche Höhe der Zuwendung, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt, entscheidend.

Anlage 2

Kostenartenübersicht

Indirekte Projektausgaben tragende **Organisationseinheiten:**

1. Zentrale Verwaltung/Betriebseinheiten
2. Forschungs-, Transfer- und Gründerzentrum (FTGZ)
3. Projektleitung

Mögliche **Kostenarten:**

1. Personalaufwand –
   - nichtwissenschaftlich

   z.B. Beamte, Tarifbeschäftigte (befristet, unbefristet), Auszubildende, Fort- u. Weiterbildungen, Stellenausschreibungen, sonstige Personalaufwendungen, Beihilfe, Trennungsgeld, Versorgungsleistungen, Vertretungen oder auch Hausmeisterdienste, Reinigung, Grünpflege etc., wenn diese Leistungen durch eigenes Personal erbracht wird
   - wissenschaftlich

2. Aufwendungen für bezogene Leistungen
   z.B. Druckleistungen, Werkverträge, Honorare, Kurierdienste, Reparaturen, Wartungen, Probandengelder, sonstige Fremdleistungen sowie Abfallentsorgung, Reparaturen und Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Straßenreinigung, Grünpflege, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste

3. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren
   z.B. Abfallentsorgung, Reparaturen und Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Hausmeisterdienste, Straßenreinigung, Grünpflege, Gebäudereinigung, Sicherheitsdienste sowie Zeitschriften, Medien, Literatur, Laborbedarf, Werkzeuge, Werkstoffe, Büro-/Gebäudeausstattung, GWGs, Büro-/EDV-Materialien, Chemikalien, sonstige Verbrauchsmaterialien, Tierversorgung

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen
   z.B. Mieten Geräte, Leasing, Lizenzen, Gebühren, Portokosten, Telefonkosten, Gutachten/Beratung, Rechte/Dienste, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedsbeiträge, Versicherungsleistungen sowie Architekten/Ingenieure (Gebühren, Gutachten/Beratung)

5. Anmietungen

Zwischen der Hochschule Anhalt, vertreten durch den Präsidenten, und der Vertrauensperson der Schwerbehinderten, sowie dem Personalrat der Hochschule Anhalt und dem Inklusionsbeauftragten wird gemäß § 166 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch – (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist folgende

INKLUSIONSVEREINBARUNG

geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle.

Präambel 2

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Begriffsbestimmungen 2

§ 3 Ziele der Inklusionsvereinbarung 3

§ 4 Regelungen zur Arbeit des Inklusionsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats zur Durchführung der Inklusionsvereinbarung 4

§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderungen und Kündigung 4

Präambel

Das Gedankengut der Inklusion bezieht sich auf alle Lebensbereiche. Beim Inklusionsansatz geht es darum, die Orte und Situationen, an denen sich gesellschaftliches Leben abspielt, so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen keine Zugangsbarrieren aufweisen. Nicht der Mensch muss sich den Bedingungen anpassen, sondern das Umfeld muss so gestaltet sein, dass allen der Zugang zu den Möglichkeiten offen ist. Dabei spielt Arbeit als äußerst wichtiger Lebensbereich eine bedeutende Rolle.

Dabei ist Integration ein Weg zur Inklusion. Die Inklusionsvereinbarung beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, in allen Phasen des Arbeitsalltages Barrieren bei der Teilhabe und Inklusion zu vermeiden oder abzubauen. Gesundheitliche Einschränkungen sollen durch Berücksichtigung individueller Stärken, eine entsprechende Arbeitsorganisation und optimal angepasste Arbeitsbedingungen möglichst kompensiert, zumindest jedoch nicht verschlechtert werden. Gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben sowie bei der Gestaltung von Arbeitsprozessen und deren Randbedingungen soll von Anfang an berücksichtigt werden.

Wer körperlich, geistig oder seelisch behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat ein Recht auf Hilfe, um die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Neben der Gewährung von Nachteilsausgleichen gehören dazu auch die Hilfen, die den schwerbehinderten Menschen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben sichern. Diese Hilfen müssen dem individuellen Hilfebedarf der schwerbehinderten Menschen Rechnung tragen.

Für die Realisierung der Maßnahmen zu Gunsten Behinderter sind in erster Linie der Dienststellenleiter sowie der Vorgesetzte zuständig. Alle Beteiligten haben in Fragen, die Schwerbehinderte betreffen, mit der Schwerbehindertenvertretung und Inklusionsbeauftragten sowie dem Personalrat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Es ist ihre Pflicht, den Behinderten im Rahmen der gesetzlichen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten entgegenzukommen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Hochschule Anhalt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Menschen mit Behinderung im Sinne dieser Inklusionsvereinbarung sind Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft oder Nationalität, bei denen in der Regel nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung anerkannt wurde.

§ 3 Ziele der Inklusionsvereinbarung

Ziele sind:

- Neueinstellung und Ausbildung schwerbehinderter Beschäftigter,
- berufliche Förderung schwerbehinderter Beschäftigter sowie die Durchführung unterstützender Maßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit,
- Qualifizierung schwerbehinderter Beschäftigter,
- Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes und der Arbeitszeit.

Zum Erreichen dieser Ziele arbeiten die Hochschulleitung, der Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretungen und der Personalrat eng zusammen.

Jeder Vorgesetzte muss bei der Verwirklichung dieser Ziele davon ausgehen, dass schwerbehinderte Beschäftigte es als selbstverständlich ansehen, ihre Dienstpflichten wie jeder andere Mitarbeiter zu erfüllen. Die Bemühungen, trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen vollwertige Arbeit zu leisten, sind anzuerkennen und zu unterstützen.

Konkrete Maßnahmen:

- Neueinstellung und Ausbildung schwerbehinderter Beschäftigter
    - Zusätzlich zu den Möglichkeiten bei regulären Stellennachbesetzungen werden Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Stellenplans gefördert.
- Qualifizierung schwerbehinderter Beschäftigter
    - Menschen mit Behinderung werden bei entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen und deren Finanzierung unterstützt. Dabei sind Fördermöglichkeiten nach § 75 SGB IX sowie Angebote der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX und der Integrationsämter nach § 184 SGB IX zu nutzen.
- Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfeldes
    - Bei allen Umbaumaßnahmen von Gebäuden und Neueinrichtung von Arbeitsplätzen erhält die Barrierefreiheit einen hohen Stellenwert.
    - Für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze stehen eine Reihe finanzieller Anreize der unterschiedlichen Sozialleistungsträger zur Eingliederung und Beschäftigung zur Verfügung. Diese sind auszuschöpfen. Kosten die nicht im Rahmen von Fördermöglichkeiten durch Rehabilitationsträger oder durch die Integrationsämter getragen werden können, werden zentral im Rahmen verfügbarerer Haushaltsmittel durch die Hochschulverwaltung übernommen.
    - Notwendige technische Geräte oder spezielle Software werden unter Ausschöpfung der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten zur Erleichterung des Arbeitsablaufs bereitgestellt.
    - Bei Umbaumaßnahmen an bereits vorhandener Bausubstanz ist den gegebenen Möglichkeiten sowie gestellten Anforderungen von Barrierefreiheit, soweit irgend möglich, gerecht zu werden.
    - Bei Neubauten werden die baulichen Voraussetzungen für die Barrierefreiheit von Anfang an durch entsprechende Planung berücksichtigt.
    - Bei Menschen mit Behinderung wird auf eine ihrem Gesundheitszustand und ihrem Leistungsvermögen entsprechende Ausstattung ihrer Arbeitsplätze unter Nutzung der gesetzlich geregelten Fördermöglichkeiten geachtet.
    - In Einzelfällen sollen ergänzend und gegebenenfalls auch abweichend von den Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeitregelung individuelle Festlegungen entsprechend den

konkreten Bedürfnissen aus der Behinderung bzw. dem jeweiligen Gesundheitszustand unter angemessener Berücksichtigung dienstlicher Belange getroffen werden.

§ 4 Regelungen zur Arbeit des Inklusionsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und des Personalrats zur Durchführung der Inklusionsvereinbarung

Zur Abstimmung über Inklusionsmaßnahmen, deren Begleitung, effiziente Gestaltung und Evaluation wird ein Inklusionsteam gebildet. Diesem gehören der Inklusionsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die Vorsitzende des Personalrats an. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

Einmal halbjährlich verständigen sich der Inklusionsbeauftragte, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten und die Vorsitzende des Personalrats zur Umsetzung der Inklusionsaktivitäten nach dieser Inklusionsvereinbarung. Über die Ergebnisse wird die Hochschulleitung unterrichtet.

§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Änderungen und Kündigung

Die Inklusionsvereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft, gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Integration schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 19.05.2008 außer Kraft. Die Inklusionsvereinbarung wird im Amtsblatt der Hochschule Anhalt bekannt gemacht.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Inklusionsvereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind unverzüglich rechtskonform zu gestalten.

Im Fall der Kündigung dieser Inklusionsvereinbarung durch einen oder mehrere Vereinbarungspartner verpflichten sich alle Vereinbarungspartner zu einer zeitnahen Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss einer Folge-Inklusionsvereinbarung. Bis zu deren Inkrafttreten gilt die gekündigte Inklusionsvereinbarung weiter.

Köthen (Anhalt), den 2. Dezember 2022

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
- Präsident -

Andreas Severin
- Inklusionsbeauftragter -

May Zimdahl
- Vorsitzende des Personalrats -

Christian Städtler
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten -

Hochschule Anhalt

ENTGELTORDNUNG
des Hochschulsports
an der Hochschule Anhalt
vom 16.11.2022

Auf der Grundlage des § 55 Absatz 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) und des § 3 Absatz 4 der Grundordnung der Hochschule Anhalt in der Fassung vom 07.01.2022 wird nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports.

§ 2 Teilnehmer

Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anhalt sowie Mitglieder des Landesstudienkollegs können an den Veranstaltungen des Hochschulsports teilnehmen.

§ 3 Erhebung von Entgelten

(1) Für die Angebote des Hochschulsports wird ein Entgelt gemäß Anlage 1 erhoben. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt bei Onlineanmeldung unter: www.hs-anhalt.de/sport per SEPA-Lastschrift.

(2) Bei Rücktritt von Anmeldungen zu einem Sportkurs kann das Entgelt nicht erstattet werden. Bei Nichtdurchführung oder Wegfall von Sportkursen (z.B. auf Grund zu geringer Beteiligung oder Übungsleiterausfall) wird das Entgelt gutgeschrieben.

§ 4 Kaution

Bei der Ausleihe von Geräten wird eine Kaution gemäß Anlage 2 erhoben.

§ 5 Übungsleitertätigkeit

Die Honorare für Übungsleitertätigkeit richten sich nach Anlage 3.

§ 6 Finanzierung von Wettkampfbeteiligungen/ Fortbildungen von Übungsleitenden

Die Finanzierung von Fahrten zu Wettkämpfen und für die Durchführung und Organisation von Wettkämpfen sowie für die Fortbildung von Übungsleitenden erfolgt gemäß der Festlegung in Anlage 4.

§ 7 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahmeberechtigung ist nicht übertragbar.

(2) Die Teilnahmeberechtigung (Beleg über entrichtete Entgelte) ist nach Onlineanmeldung dem/der Kursleiter/-in vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die Teilnahme ausgeschlossen.

§ 8 Sportstättenvermietung an Dritte

Die Hochschulsportstätten können an Dritte vermietet werden.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde am 16.11.2022 durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 91 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

(3) Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung des Hochschulsports an der Hochschule Anhalt“ vom 15.03.2019 außer Kraft.

Köthen, 16.11.2022

Sabine Thalmann
Leiterin der Verwaltung

Anlage 1

Semesterentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport für Studierende der Hochschule Anhalt und Studienkollegiaten des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt, Abteilung Köthen

Studierende und Studienkollegiaten sind alle, die über eine gültige Matrikelnummer der Hochschule Anhalt verfügen.

1.	Hochschulsportskurse	SPECIAL-CARD	10,00	€/ Angebot
		FLEX-CARD	20,00	€/ Semester
2.	Fitnessstudionutzung für alle 3 Standorte			
		GYM-CARD	35,00	€/ Semester
3.	Schwimmen Köthen		30,00	€/ Semester
	Schwimmen Bernburg		10,00	€/ Semester
4.	Sauna Bernburg		30,00	€/ Semester
	Kombination Sauna & Fitness		50,00	€/ Semester
	Tageskarte Sauna		3,50	€

Semesterentgelte für die Teilnahme am Hochschulsport für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Professorinnen und Professoren der Hochschule Anhalt

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter / Professorinnen und Professoren sind alle, die im laufenden Semester über ein Angestelltenverhältnis bzw. Dienstverhältnis an der Hochschule Anhalt verfügen.

1.	Hochschulsportskurse	SPECIAL-CARD	20,00	€/ Angebot
		FLEX-CARD	40,00	€/ Semester
2.	Fitnessstudionutzung für alle 3 Standorte			
		GYM-CARD	70,00	€/ Semester
3.	Schwimmen Köthen		40,00	€/ Semester
	Schwimmen Bernburg		20,00	€/ Semester
4.	Sauna Bernburg		40,00	€/ Semester
	Kombination Sauna & Fitness		90,00	€/ Semester
	Tageskarte Sauna		4,50	€

.

Anlage 2

Kaution bei Ausleihe von Geräten

Sportgerät	Kaution
Basketball / Fußball / Volleyball	10,00 €
Badmintonschläger, Tischtennisschläger	10,00 €
Tennisschläger	30,00 €
Bierzeltgarnitur (1 Tisch / 2 Bänke)	50,00 €

Anlage 3

Honorare Übungsleitertätigkeit

Übungsleiterentgelt laut Festlegung des Bildungsministeriums 2018:

Stundensatz	7,00 €
	9,00 €
	13,00 €
	20,00 €

Anlage 4

Bezuschussung von Wettkampfbetreuung, Fahrten zu Wettkämpfen und Fortbildungen

Studierende und Mitarbeiter/innen der Hochschule Anhalt, die im Rahmen des Hochschulsports unsere Einrichtung bei Wettkämpfen vertreten bzw. bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen mitarbeiten werden vom Hochschulsport wie folgt bezuschusst:

1. bei Teilnahme an DHM, DFHM einschließlich der erforderlichen Qualifikationen übernimmt der Hochschulsport in vollem Umfang die:

   Startgebühren
   Unterbringungskosten
   Fahrtkosten:
   - Erstattung ab Hochschulstandort, von 0,30 € /einfachen Entfernungskilometer
   - entsprechend Reisekostenzuschuss (RKZ)
   - Regelung entfällt, wenn die Hochschule Fahrzeuge stellt
   - Bahnkostenvergütung in Höhe des Fahrtkostenzuschusses

2. bei Teilnahme an ADH Seminaren, Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen des Landessportbundes von Übungsleitenden:

   Teilnahmegebühren
   Unterbringungskosten
   Fahrtkosten:

   - Erstattung ab Hochschulstandort, von 0,30 €/ einfachen Entfernungskilometer
   - entsprechend Reisekostenzuschuss (RKZ)

3. bei Teilnahme an Fun-Turnieren oder gleichartigen studentischen Veranstaltungen:

   - Einzelfallentscheidung des Hochschulsports über finanzielle Bezuschussung

4. bei der Organisation und Durchführung von Wettkämpfen an unserer Einrichtung (Hochschulmeisterschaften, Sportfeste, Freundschaftsvergleiche mit anderen Hochschulen) können Schiedsrichter, Kampfrichter und Helfer entschädigt werden.

Generell gilt, dass eine Entschädigung nur bei Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel möglich ist. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 15.02.2023

zur Änderung der

SATZUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DES FESTSTELLUNGSVERFAHRENS FÜR STUDIENGÄNGE MIT BESONDEREN EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN

(FSV-Satzung)

vom 23. Februar 2022
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 89/2022

Auf der Grundlage des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 15.02.2023 wird die nachfolgende Satzung erlassen.[1]

Artikel I

Die Anlage 1 der FSV-Satzung wird durch die Anlagen 1a und 1b dieser Änderungssatzung ersetzt.

Artikel II

Der § 2 Absatz 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2a) Bewerbungen für die in der Anlage 1a genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar (Sommersemester) im Online-Portal des Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Anhalt vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen vollständig hochzuladen. Bewerbungen von Studieninteressierten mit einer internationalen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sind zu den o. g. Fristen über das Online-Bewerbungsportal von uni-assist vorzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind bei Nutzung dieses Bewerbungsverfahren vollständig zur Prüfung bei uni-assist einzureichen.

(2b) Bewerbungen für die in der Anlage 1b genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 1. September (zum Wintersemester) bzw. 1. März (Sommersemester) im Online-Portal des Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Anhalt vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen vollständig hochzuladen. Bewerbungen von Studieninteressierten mit einer internationalen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sind zu den o. g. Fristen über das Online-Bewerbungsportal von uni-assist vorzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind bei Nutzung dieses Bewerbungsverfahren vollständig zur Prüfung bei uni-assist einzureichen.“

Artikel III

Der § 2 Absatz 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(3a) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge der Anlage 1a zum Wintersemester per 15. Juli d.J. bzw. zum Sommersemester per 15. Januar d.J. das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis hochzuladen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule nachzuweisen.

(3b) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge der Anlage 1b zum Wintersemester per 1. September d.J. bzw. zum Sommersemester per 1. März d.J. das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis hochzuladen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule nachzuweisen.“

Artikel IV

Der § 3 Absatz 6 wird gestrichen.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel V

Die Anlagen 6, 11 und 12 der Feststellungssatzung werden ab dem Sommersemester 2023 außer Kraft gesetzt und gestrichen.

Artikel VI

In der Anlage 8 wird der Studiengang Master Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (M.Sc.) ergänzt.
Die Zulassungsvorgaben *„Mindestnote Zeugnis“* gemäß Ziffer 1 werden wie folgt ersetzt*: „bis 2,5 - Zulassung möglich“* und *„ab 2,6 geht in das Feststellungsverfahren“*

Artikel VII

(1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 15.02.2023.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 16.02.2023 und veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 91/2022 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 16.02.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studiengang	zugehörige Anlage
Master International Trade (MTR)	siehe Anlage 5
Master Biomedical Engineering (MBE)	siehe Anlage 9
Master Molecular Biotechnology (MOB)	siehe Anlage 10
Master Photovoltaics Engineering Science (MPV)	siehe Anlage 13
Master Elektro- und Informationstechnik (MET)	siehe Anlage 14

Anlage 1b

Studiengang	zugehörige Anlage
Bachelor International Business (IBS)	siehe Anlage 2
Master Human Resource Management (MHR)	siehe Anlage 3
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)	siehe Anlage 4
Master Online-Kommunikation (MOK)	siehe Anlage 7
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement (MLM)	siehe Anlage 7
Master Wirtschaftsrecht (MWR)	siehe Anlage 7
Master Biotechnologie (MBT)	siehe Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MLT)	siehe Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MFL - berufsbegleitend)	siehe Anlage 8
Master Prozesstechnik (MFP - berufsbegleitend)	siehe Anlage 8
Master Pharmatechnik (MPT)	siehe Anlage 8
Master Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP)	siehe Anlage 8

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

NACHHALTIGE ENERGIE- UND PROZESSTECHNIK (MEP)

vom 07.09.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses im Studiengang Verfahrenstechnik oder in vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 210 Credits.

(3) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits abgeschlossen wurde und für Bewerber deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 (2) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, müssen nach Maßgabe des Studienfachberaters Übergangsmodule durch Belegung zusätzlicher Module aus einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen im Umfang von bis zu 30 Credits erbracht werden. Dazu sind mit den Studierenden durch den Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die zu absolvierenden Übergangsmodule zu treffen. Der Studienfachberater hat das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen zu informieren. Über die in den Übergangsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht mit in die Berechnung der Abschlussnote ein.

(4) Bewerber, die weder die Schulausbildung bis zur Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch das Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3). Optional kann mit dem ersten Tag des Wintersemesters begonnen werden (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

(6) Das Studium wird in deutscher Sprache durchgeführt. Einzelne Module können auch auf Englisch angeboten werden.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Im Verlauf des Studiums der **Nachhaltigen Energie- und Prozesstechnik (MEP)** werden aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine weiterführende mathematisch/statistische, naturwissenschaftliche und technische Ausbildung gewährleistet. Es werden umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der regenerativen Energien, der Wärme-, Kälte- und Prozesstechnik sowie der Simulation und Modellierung von Prozessen und der Anwendung künstlicher Intelligenz vermittelt, sodass die Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifend Probleme zu lösen. Darüber hinaus werden soziale, ökonomische und arbeitswissenschaftliche Grundkompetenzen für spätere Managementaufgaben vermittelt.

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie umfassen z.B. diverse Bereiche der chemischen Industrie, der Grundstoff- und Energieversorgung bis hin zu Forschungs- und Entwicklungsbereichen.

(3) Das Studium ist forschungsorientiert und wissenschaftsbezogen. Damit wird ein Einsatz der Absolventen in Forschung, Entwicklung und Management in Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Instituten in den Bereichen der Energie und Prozesstechnik sowie des Umweltschutzes ermöglicht. Der Abschluss befähigt außerdem zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1a und 1b) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium insgesamt mindestens 90 Credits nachzuweisen. Der Nachweis der Credits für die Übergangsmodule gemäß §1 (3) ist davon unbenommen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Master of Science

(M.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

In Ergänzung des § 7 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen hat den Vorsitz der Masterprüfungskommission ein Professor des Fachbereichs zu übernehmen.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des 2. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Leistungen des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 40 Credits bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Masterarbeit entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in den Masterstudiengang Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022, nach Stellungnahme des Senates am 09.11.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Für alle Studien- und Prüfungsleistungen kann die Vermittlung von Lehrinhalten teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt werden.							
1. Fachsemester (SoSe)							
Pflichtmodule							
Artificial Intelligence im Life science Engineering	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Ausgewählte Themen der Mathematik, Statistik und Numerik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Regenerative Energietechnik	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Thermoprozesstechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Forschungsprojekt	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
WPM 1							5
Summe 1. Fachsemester							**30**
2. Fachsemester (WiSe)							
Pflichtmodule							
Numerische Fluiddynamik (CFD)	1	0	3	LNW	M	30 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Prozessreglung und -analytik	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Wärmepumpen und Kältemaschinen	2	2	0	LNW	M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe 2. Fachsemester							**30**
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30#	H		25
Masterkolloquium				§ 33#	C/P	90 min.	5
Summe Studiengang gesamt							**90**

#Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Nicht-technische und regulatorische Wahlpflichtmodule: 1 WPM ist insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	**SWS**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Qualitätsprüfung	1	0	3	LNW	K	90 min.	5
Qualitätssicherung und Risikomanagement	4	0	0		K	120 min.	5
Technical and Scientific Communication Skills	0	4	0	LNW	oP		5

Technische, mathematische, informatische Wahlpflichtmodule: 2 WPMs sind insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	**SWS**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Digital Engineering - Industrie 4.0	2	2	0		K	90 min.	5
Trocknungstechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Wärme- und Stofftransportprozesse	2	2	0		K	90 min.	5

Anlage 2

Regelstudienverlauf der Studiengänge MEP

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 07.09.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

NACHHALTIGE ENERGIE- UND PROZESSTECHNIK (MEP)

vom 07.09.2022
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

---

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) vom 07.09.2022 wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3
Praxistransferphasen

(1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlage 1 und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 32 Wochen. In diese Praxistransferphasen ist die Masterarbeit (20 Wochen) mit einbezogen.

(2) Die in der Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) vom 07.09.2022 aufgeführten Wahlpflichtmodule „WPM 1 bis WPM 3“ sowie das Pflichtmodul „Forschungsprojekt“ werden durch Praxistransfermodule ersetzt (siehe Anlage 1).

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Master-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht dualen-Studiengang, die innerhalb des ersten Semesters einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Absolvierung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 für die duale Studienvariante des Masterstudiengangs Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studienganges Nachhaltige Energie- und Prozesstechnik (MEP) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Maserkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Betriebliches Forschungsprojekt/ Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
~~Forschungsprojekt~~	~~0~~	~~0~~	~~4~~	-	~~PRO~~		~~5~~
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 1~~							~~5~~
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Praxistransfermodul 4				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 2~~							~~5~~
~~Wahlpflichtmodul 3~~							~~5~~

Anlage 2

Regelstudienverlauf für duale Studienvariante

Studiengang			**Nachhaltige Energie- und Prozess-technik (MEP)**
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits (inkl. 10 Credits für Praxistransfermodul)
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits (inkl. 10 Credits für Praxistransfermodul)
3. Semester	20 Wochen Praxistransfer im Unternehmen, davon 20 Wochen Masterarbeit (inkl. Kolloquium)		30 Credits (Praxistransfermodul)
Summe (mind. 32 Wochen Praxistransferphase)			**90 Credits** (inkl. 50 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

PHARMAZEUTISCHE CHEMIE (PCH)

vom 07.09.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Prüfer und Beisitzer
§ 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Pharmazeutische Chemie (PCH)
Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Im Verlauf des Studiums der **Pharmazeutischen Chemie** werden auf der Basis eines breiten naturwissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Grundlagenwissens Kenntnisse und Fertigkeiten des Designs, der Charakterisierung und Anwendung sowie die Bedingungen der großtechnischen Synthese von Wirkstoffen vermittelt. Das erworbene Wissen wird exemplarisch vertieft, indem pharmazeutisch-chemische und biotechnologische Syntheseverfahren sowie Prozesse der Molekularbiologie und Gentechnik sowie Pharmabiotechnologie detailliert behandelt werden. Das Studium zeichnet sich durch Anwendungsbezug und hohen Praktikumsanteil aus. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1a und im Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b aufgeführt.

Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von den Produktionsbereichen in der pharmazeutischen Industrie und der Lebensmittelindustrie, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen bis hin zu biomedizinischen Bereichen.

(3) Die Zulassung zu den Prüfungen des 4. bis 6. Fachsemesters gemäß Anlagen 1 ist zu versagen, wenn aus vorangegangenen Modulen nicht mindestens 45 Credits nachgewiesen werden können.

(4) Das Studium enthält ein 12-wöchiges Berufspraktikum, welches in der Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt wird. Zum Berufspraktikums wird gemäß gültiger Praktikumsordnung zugelassen, wer an der Hochschule Anhalt eingeschrieben ist und bei der Antragstellung mindestens 90 Credits aus vorangegangenen Modulen nachweisen kann. An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase bzw. ein Mobilitätsfenster gemäß § 11 Absatz 4 und § 23 der Allgemeinen Bestimmungen an einer in- oder ausländischen Hochschule treten.

(5) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1a) einschließlich Berufspraktikum und Kolloquium zum Berufspraktikum (siehe Absatz 4) sowie Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad

Bachelor of Science

(B.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1 und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Bachelorprüfung in der Regel im 7. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5

Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden (§ 12 der Allgemeinen Bestimmungen). Die Credits können durch Mitwirkung in der Hochschulselbstverwaltung und bei der Internationalisierung sowie für besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule oder dem Hochschulsport erworben werden.

(2) Die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits nach den Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

In Ergänzung des § 7 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen hat den Vorsitz der Bachelorprüfungskommission ein Professor des Fachbereichs zu übernehmen.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des 6. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1a noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Bachelorarbeit entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 10 Wochen.

§ 9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022, nach Stellungnahme des Senates am 09.11.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmazeutische Chemie (PCH), Teil 1 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Angewandte Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik	1	0	2	2x LNW	oP		5
Mathematik I	2	3	0	LNW	K	90 min.	5
Mikrobiologie	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Physik für Ingenieure	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Ringvorlesung „Life Science Engineering“	4	0	0	TN 80	oP		4
Summe 1. Fachsemester							**29**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Marketing	2	2	0		K	120 min.	4
Mathematik II	3	4	0	LNW	K	120 min.	7
Organische Chemie	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Physikalische Chemie	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Strömungsmechanik	1	3	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1*	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 2. Fachsemester							**31**
* Für Bildungsausländer erfolgt statt dieses Wahlpflichtmoduls die Fremdsprachenausbildung grundsätzlich in Deutsch, vergl. § 9 (4) der Allgemeinen Bestimmungen. Diese Studierenden wählen das Wahlpflichtmodul 1 im 6. Fachsemester.							
Fremdsprache (für Bildungsausländer)	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Organische Chemie 2	2	2	0	LNW	K	120 min.	4
Automatisierungs- und Elektrotechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Arzneiformenlehre	2	1	1		K	90 min.	5
Instrumentelle Analytik	2	1	1	LNW	E/B		5
Pharmazeutische physikalische Chemie	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Molekularbiologie und Gentechnik	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**29**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiochemie	4	0	2	LNW	K	120 min.	6
Pharmakologie und Toxikologie	4	1	0	LNW	E/B		5
Pharmazeutische Chemie 1	4	0	3	2x LNW	K	120 min.	6
Chemische Verfahrenstechnik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Pharmazeutische Analytik	2	2	0	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 4. Fachsemester							**32**

Fortsetzung Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Pharmazeutische Chemie (PCH), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Pharmabiotechnologie	4	1	0	LNW	K	90 min.	5
Pharmazeutische Chemie 2	2	1	3	LNW	K	90 min.	6
Qualitätsmanagement	2	2	0		K	120 min.	5
Praktikum Pharmazeutische Analytik	0	1	2	LNW	oP		3
Enzymologie und Stoffwechsel	3	0	2	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog in Anlage 1b						5
Summe 5. Fachsemester							**29**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Arzneimittelrecht und GMP	4	0	0	LNW	K	90 min.	5
Fremdsprache**	0	4	0	TN 80	R		5
Pharmazeutische Technologie halbfester und flüssiger Arzneiformen	3	1	0	LNW	K	90 min.	5
Praktikum Pharmabiotechnologie	0	1	4	LNW	E/B		5
Informationssysteme° und Wirkstoffentwicklungs-projekt	0	4	0	LNW	PRO		5
Bioanalytik	1	0	3	LNW	E/B		5
Summe 6. Fachsemester							**30**
** Bildungsausländer wählen statt der Fremdsprachenausbildung das Wahlpflichtmodul 1 (siehe auch 2. Fachsemester).							
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (12 Wochen)				§ 2#	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30##	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33###	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
# siehe § 2 Absatz 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
## siehe § 30 der Allgemeinen Bestimmungen und § 8 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen							
### siehe § 33 der Allgemeinen Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

°wird jedes Semester angeboten. Es wird empfohlen die Informationssysteme schon früher, d.h. z.B. im 2. oder 3. Semester, abzulegen

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.

Nicht-technische und regulatorische Wahlpflichtmodule: 1 WPM ist insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	**SWS (V/Ü/P)**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (nur für Bildungsausländer wählbar)	0	4	0	LNW	K	90 min.	5
Ingenieurethik	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale				LNW	oP		5

Technische und naturwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 2 WPMs sind insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	**SWS (V/Ü/P)**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Bioinformatik	2	0	2		K	90 min.	5
Drug Design	1	3	0	LNW	E/B		5
Pharmazeutische Biologie	2	0	2		K	90 min.	5
Projektarbeit 1	0	0	4		PRO		5
Wirkstoffbiochemie	2	2	0	LNW	E/B		5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

Studiengang			PC
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	32 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
7. Semester	12 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium bzw. Mobilitätsfenster 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		30 Credits
Summe			**210 Credits**

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 07.09.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

PHARMAZEUTISCHE CHEMIE (PCH)

vom 07.09.2022
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022
.

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

---

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pharmazeutische Chemie (PCH) vom 07.09.2022 wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3
Praxistransferphasen

(1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlage 1a und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 46 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (12 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

(2) Die in der Anlage 1a der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Pharmazeutische Chemie (PCH) vom 07.09.2022 aufgeführten Wahlpflichtmodule „Wahlpflichtmodul 1 bis Wahlpflichtmodul 3“ sowie das Pflichtmodul „Informationssysteme und Wirkstoffentwicklungsprojekt“ werden durch Praxistransfermodule ersetzt (siehe Anlage 1 dieser Ergänzungssatzung).

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht dualen-Studiengang, die innerhalb der ersten beiden Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 für die duale Studienvariante des Bachelorstudienganges Pharmazeutische Chemie (PCH) immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studienganges Pharmazeutische Chemie (PCH) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 1~~							~~5~~
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 2~~							~~5~~
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 3~~							~~5~~
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
~~Informationssysteme und Wirkstoffentwicklungsprojekt~~	~~0~~	~~1~~	~~4~~	~~2x LNW~~	~~PRO~~		~~5~~
Informationssysteme und Praxistransfermodul 4		1		2x LNW	oP		5

Anlage 2

Regelstudienverlauf für das duale Studium

Studiengang			Pharmazeutische Chemie
1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	31 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	32 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	29 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodul)
6. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits für Praxistransfermodule)
7. Semester	22 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen, davon 12 Berufspraktikum (inkl. Kolloquium), 10 Wochen Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)		30 Credits (Praxistransfermodule)
Summe (mind. 46 Wochen Praxistransferphase)			**210 Credits** (inkl. 50 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den kooperativen Studiengang

DESIGN RESEARCH (MCD)

vom 01.06.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Studienausschuss
§ 4 Mastergrad
§ 5 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Masterarbeit
§ 8 Gesamtnote der Masterprüfung
§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in einem Studiengang der Studienrichtungen Architektur, Design, Kulturwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren und einem Umfang von mindestens 240 ECTS.

(2a) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der vorherige Hochschulabschluss erworben wurde weniger als 8 Semester (240 ECTS), sind vor Beginn des Studiums die fehlenden ECTS durch Belegung zusätzlicher Module in einem anderen Bachelor- oder Masterstudiengang nachzuweisen. Nähere Festlegungen hierzu trifft der Studienausschuss auf Grundlage der individuellen Vorbildung und im Ergebnis des Auswahlverfahrens im Einzelfall. Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt unter dem Vorbehalt, dass diese Leistungen bis zum regulären Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2b) Zusätzliche Voraussetzung ist ein Motivationsschreiben mit Portfolio zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung. Über die Zulassung entscheidet der Studienausschuss.

(2c) Die Bewerber müssen zudem eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums auf den Gebieten Architektur, Design oder vergleichbaren von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen.

(3) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Masterthesis kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erstellt und eingereicht werden. Bewerber, die ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Hochschule erworben haben, müssen nachweisen, dass sie Englisch auf Niveaustufe C1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beherrschen. Als Nachweis gelten TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse.
Eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworbene allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife wird als Nachweis der Sprachkenntnisse anerkannt, wenn Englisch als Fremdsprache belegt wurde. Dies wird im Einzelfall geprüft.

(4) Für das Masterstudium ist eine Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb fundierter Kenntnisse über Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie das angeleitete Erarbeiten eigenständiger Forschungsprojekte aus dem Bereich der Design- und Architekturforschung. Die Masterthesis soll auf eine gegebenenfalls anschließende Promotion vorbereiten.

(2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden, forschungsorientierten Studiengang Design Research. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(3) Der Studiengang wird in Kooperation mit der Stiftung Bauhaus Dessau sowie der Humboldt Universität Berlin gemäß Kooperationsvertrag vom 22. November 2013 durchgeführt, entfristet gemäß Vereinbarung vom 20. April 2016.

(4) Die Anzahl der Credits eines Moduls richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden darin zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 30 Zeitstunden.

§ 3
Studienausschuss

(1) Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzendem und je einem Vertreter der kooperierenden Einrichtungen, der durch diese im Einvernehmen mit den Partnern benannt wird. Für die Vertreter der kooperierenden Einrichtungen werden Stellvertreter benannt. Für den Studienausschuss wird eine Geschäftsordnung erstellt.

(2) Aufgaben des Studienausschusses sind die Profilierung und Qualitätssicherung des Studiengangs entsprechend seiner Zielstellung; die Planung der Lehrveranstaltungen sowie die Auswahl der Dozenten und die Koordinierung ihres Einsatzes; er trifft die Zulassungsentscheidungen nach den Kriterien des § 1.

(3) Der Studienausschuss tritt i.d.R. einmal pro Studienjahr zusammen und trifft seine Entscheidungen mehrheitlich.

§ 4
Mastergrad

(1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation im Zusammenwirken mit der Stiftung Bauhaus Dessau den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt gemeinsam mit der Stiftung Bauhaus Dessau eine Urkunde aus. Urkunde und Zeugnis werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Dekan und dem Direktor der Stiftung Bauhaus Dessau unterzeichnet, das Diploma Supplement vom Prüfungsausschussvorsitzenden.

(2) Abweichend von den Allgemeinen Bestimmungen enthalten diese Zeugnisse das jeweils aktuelle Logo der Stiftung Bauhaus Dessau sowie das Logo des Studiengangs COOP Design Research

§ 5
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung zwei Semester. Einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium sind mindestens 60 Credits nachzuweisen.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studierenden die Masterprüfung in der Regel im zweiten Fachsemester abschließen können. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Für die Studierenden besteht die individuelle Möglichkeit, im Anschluss an das 1. Fachsemester ein Zusatzmodul „Forschungspraxis“ zu absolvieren.

§ 6
Studien- und Prüfungsleistungen

Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen sind als maschinenlesbare Dateien fristgerecht und insbesondere in solcher Form einzureichen, dass deren Inhalt ohne weitere technische Bearbeitung der Datei überprüft werden kann.

§ 7
Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn mehr als eines der Module des 1. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer oder die Prüferin nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
Gesamtnote der Masterprüfung

Das gemäß der dotierten Credits gewichtete Mittel der Pflichtmodule nach Anlage 1 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7-fache der Note nach Satz 1, dem 0,25-fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 der AB-SPO-Master gebildet.

§ 9
In-und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Design Research immatrikuliert werden.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen Studiengang Design Research vom 10.04.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 64/2014 am 08.04.2014, sowie die Änderungen vom 14.10.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 69/2014 am 14.11.2014, vom 27.04.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 73/2016 am 05.07.2016 und vom 15.03.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019 treten zum **Ende des Sommersemesters 2025 außer Kraft**.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 01.06.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Design Research

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Labor Design Research		8			E/B		10
Theorie und Methoden	2	2		TN80	H		5
Master Talk / Forschungs-kolloquium I	2	2		TN80	R		5
Proposal (6 Wochen)		8			P		5
COOP Modul	2	2			E/B		5
Summe 1. Fachsemester	**6**	**22**					**30**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Master Talk / Forschungs-kolloquium II	2	2		TN80	R		5
Masterarbeit (20 Wochen)				§ 29	H		20
Masterkolloquium				§ 32	C/P	20 min	5
Summe 2. Fachsemester	**2**	**2**					**30**
Summe Studiengang gesamt	**8**	**24**					**60**
optionales Zusatzmodul nach dem 1. Fachsemester							
Forschungspraxis*		2			E/B		10 bis 30

Modulabschluss:
- E/B Entwurf/Beleg
- H Hausarbeit
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

* Dauer mindestens 8 Wochen, 4 Wochen entsprechen 5 Credits

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	6 Wochen Proposal	30 Credits
	optionales Zusatzmodul „Forschungspraxis“ nach dem 1. Fachsemester		
2. Semester	22 Wochen Master Talk / Forschungskolloquium Masterarbeit / Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.11.2022

zur Änderung
STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für die Studiengänge

ARCHITECTURE [DIA] (MAD), ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC) UND MOLECULAR BIOTECHNOLOGY (MOB)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 16 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Mit dieser Satzung werden die Studien- und Prüfungsordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Master der Studiengänge

- Architecture [DIA] (MAD) vom 21.04.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021,
- Architectural and Cultural Heritage (MAC) vom 09.12.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2020 und
- Molecular Biotechnology (MOB) vom 21.08.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019,

geändert.

Artikel II

Nach Satz 1 des § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Architecture [DIA] (MAD), nach Satz 2 des § 1 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Architectural and Cultural Heritage (MAC) und nach Satz 1 des § 1 Absatz 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Molecular Biotechnology (MOB) ist der folgende Satz einzufügen.

„Zudem müssen die Bewerber eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen“

Artikel II

Im § 2 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Architecture [DIA] (MAD), Architectural and Cultural Heritage (MAC) und Molecular Biotechnology (MOB) ist der Begriff „Studium“ bzw. „Studiengang“ durch den Begriff „weiterbildendes Studium“ bzw. „weiterbildender Studiengang“ zu ersetzen.

Artikel III

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am selben Tag in Kraft.
(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in die im Artikel I aufgeführten Studiengänge eingeschrieben werden.
(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 16.11.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 16.11.2022.
(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 16.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 30.11.2022

zur Änderung

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

INTEGRATED DESIGN (MID)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 16 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Mit dieser Satzung wird die Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master des Studiengangs Integrated Design (MID) vom 13.06.2012 i. d. F. von 2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 63/2014 geändert.

Artikel II

Im § 2 Abs. 3 wird Satz 5 wie folgt geändert:

„Das Studium ist weiterbildend und überwiegend forschungsorientiert."

Artikel III

Im § 2 Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Integrated Design (MID)."

Artikel IV

Nach Satz 3 des § 1 Abs. 2 ist folgender Satz einzufügen:

„Zudem müssen die Bewerber eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach Abschluss des Erststudiums von i.d.R. nicht unter einem Jahr nachweisen"

Artikel V

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am selben Tag in Kraft.
(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Studiengang Integrated Design (MID) eingeschrieben werden.
(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 30.11.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.
(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (MBT), LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MLT) UND PHARMATECHNIK (MPT)

vom 07.09.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan für Biotechnologie (MBT)
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan für Lebensmitteltechnologie (MLT)
Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan für Pharmatechnik (MPT)
Anlage 1d: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf der Studiengänge MBT, MLT, MPT

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses in dem jeweiligen Studiengang, d.h. Biotechnologie für MBT, Lebensmitteltechnologie für MLT und Pharmatechnik für MPT oder jeweils vergleichbarer Studiengänge mit mindestens 210 Credits.

(3) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 Credits abgeschlossen wurde und für Bewerber deren Bachelorstudiengang unter die in § 1 (2) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, müssen nach Maßgabe des Studienfachberaters Anpassungsmodule durch Belegung zusätzlicher Module aus den jeweiligen einschlägigen Bachelor- oder Masterstudiengängen im Umfang bis zu 30 Credits erbracht werden. Dazu sind mit den Studierenden durch den Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die zu absolvierenden Anpassungsmodule zu treffen. Der Studienfachberater informiert das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt. Diese gehen jedoch nicht in die Berechnung der Abschlussnote mit ein.

(4) Bewerber, die weder ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch ihr Hochschulstudium in einem deutschsprachigen Studiengang abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge: Fachsemester 1 – 2 – 3). Optional kann mit dem ersten Tag des Wintersemesters begonnen werden (Studienabfolge: Fachsemester 2 – 1 – 3).

(6) Das Studium wird in deutscher Sprache durchgeführt, einzelne Module können auf Englisch angeboten werden.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2a) Im Verlauf des Studiums der **Biotechnologie (MBT)** wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine weiterführende mathematisch/statistische, naturwissenschaftliche und technische Ausbildung gewährleistet. Es werden umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Entwicklung und Modellierung bio-, zellkultur- und gentechnischer Verfahren und Anlagen vermittelt, sodass die Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifend Probleme zu lösen. Darüber hinaus werden soziale, ökonomische und arbeitswissenschaftliche Grundkompetenzen für spätere Managementaufgaben vermittelt.

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von biotechnologischen Produktionsbereichen, der pharmazeutischen Industrie, der Agrar- und Lebensmittelindustrie, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen über diagnostische und biomedizinische Bereiche bis hin zur Umweltbranche.

(2b) Im Verlauf des Studiums der **Lebensmitteltechnologie (MLT)** wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine weiterführende mathematisch/statistische, naturwissenschaftliche und technische Ausbildung gewährleistet. Es werden umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Entwicklung und Modellierung der Lebensmittel sowie lebensmittelbiotechnologischer Verfahren und Anlagen sowie der Qualitätskontrolle (QC) und -sicherung (QS) vermittelt, sodass die Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifend Probleme zu lösen. Darüber hinaus werden soziale, ökonomische und arbeitswissenschaftliche Grundkompetenzen für spätere Managementaufgaben vermittelt.

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie umfassen alle Bereiche der Ernährungswirtschaft und reichen von lebensmittel(bio)technologischen Produktions- sowie den QC- und QS-Bereichen über die Agrar- und Lebensmittelindustrie bis hin zu Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

(2c) Im Verlauf des Studiums der **Pharmatechnik (MPT)** wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine weiterführende mathematisch/statistische, naturwissenschaftliche und technische Ausbildung gewährleistet. Es werden umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln und Kosmetika sowie von synthetisch, biotechnologisch und gentechnologisch hergestellten Wirkstoffen sowie der Qualifizierung von Anlagen und Validierung von Prozessen in der Pharmaindustrie vermittelt, sodass die Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifend Probleme zu lösen. Darüber hinaus werden soziale, ökonomische und arbeitswissenschaftliche Grundkompetenzen für spätere Managementaufgaben vermittelt.

Die Einsatzgebiete der Absolventen sind entsprechend dem Ausbildungsziel weit gefächert. Sie reichen von der Qualitätsgerechten Produktion bis zur Sicherstellung der Qualität für Ausgangssubstanzen, Produkte und Fertigarzneimittel entsprechend den nationalen sowie internationalen Anforderungen. Somit zählen die Herstellung, die Qualitätskontrolle, die Qualitätssicherung, die Forschung und Entwicklung sowie das Management in der Pharma- und Kosmetikindustrie sowie Positionen an wissenschaftlichen Instituten in den Bereichen der Pharmatechnik, Biotechnologie und Gentechnologie zu den Einsatzgebieten der Absolventen.

(3) Das Studium ist forschungsorientiert und wissenschaftsbezogen. Damit wird ein Einsatz der Absolventen in Forschung, Entwicklung und Management in Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Instituten in den Bereichen der Biotechnologie, Pharmatechnik, Biomedizin, Agrar- und Lebensmittelindustrie sowie des Umweltschutzes ermöglicht. Der Abschluss befähigt außerdem zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1a bis 1d) sowie Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Der Nachweis von Credits für Anpassungsmodule gemäß §1 (3) ist davon unbenommen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik den akademischen Grad.

Master of Science

(M.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Der Studienverlauf und die Modulstruktur (siehe Anlagen 1a bis 1d und Anlage 2) sind so gestaltet, dass der Studierende die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

Der Absatz 4 in § 7 in Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgenden Satz ergänzt: Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des 2. (= vorletzten) Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Leistungen des 1. und 2. Fachsemester gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 40 Credits bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema der Masterarbeit entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnungen ist für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 in die Masterstudiengänge Biotechnologie (MBT), Lebensmitteltechnologie (MLT) und Pharmatechnik (MPT) immatrikuliert werden, gültig.

(3) Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge

a. Biotechnologie (MBT) vom 01.02.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012, mit Änderung veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 68/2014 vom 03.06.2014 und mit Berichtigung veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014

b. Lebensmitteltechnologie (MLT) vom 01.02.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012, mit Änderung veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 68/2014 vom 03.06.2014 und Berichtigung veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 69/2014 vom 14.11.2014

c. Pharmatechnik (MPT) vom 10.10.2012 veröffentlicht in Amtlichen Mitteilungsblatt 58/2012 vom 18.12.2012 mit Änderungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 70/2015 vom 29.04.2015, im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 72/2016 vom 28.01.2016, im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 vom 01.04.2019 sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 81/2019 vom 30.09.2019

zum Ende des Wintersemesters 2027/28 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Biotechnologie

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Für alle Studien- und Prüfungsleistungen kann die Vermittlung von Lehrinhalten teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt werden.							
1. Fachsemester (SoSe)							
Pflichtmodule							
Energie- und Umweltbiotechnologie	3	0	2	LNW	M	30 min.	5
Ausgewählte Themen der Mathematik, Statistik und Numerik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Proteinbiotechnologie	2	1	0		M	30 min.	5
Biotechnologie phototropher Organismen	2	0	2		PRO		5
Forschungsprojekt	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
WPM 1							5
Summe 1. Fachsemester							**30**

2. Fachsemester (WiSe)							
Pflichtmodule							
Spezielle Biochemie von Pflanzen und Mikroorganismen	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Kohlenhydrat- und Lipid-Biotechnologie	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Prozessreglung und -analytik	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 2							5
WPM 3							5
Summe 2. Fachsemester							**30**

3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30#	H		25
Masterkolloquium				§ 33#	C/P	90 min.	5

Summe Studiengang gesamt							**90**

#Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Lebensmitteltechnologie

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Für alle Studien- und Prüfungsleistungen kann die Vermittlung von Lehrinhalten teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt werden.							
1. Fachsemester (SoSe)							
Pflichtmodule							
Spezielle Lebensmittelanalytik	2	0	2	LNW	M	30	5
Ausgewählte Themen der Mathematik, Statistik und Numerik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Prozessbegleitende Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung	0	0	4		PRO		5
Spezielle Lebensmitteltechnologie (tierische Produkte)	3	0	3	LNW	M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 1							5
WPM 2							5
Summe 1. Fachsemester							**30**
2. Fachsemester (WiSe)							
Pflichtmodule							
Produktentwicklung	0	4	0		B		5
Mikrobiologische Schnellmethoden	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Spezielle Lebensmitteltechnologie (pflanzlicher Produkte)	2	1	1	LNW	K	180 min.	5
Partikeltechnologie	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 3							5
Summe 2. Fachsemester							**30**
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30#	H		25
Masterkolloquium				§ 33#	C/P	90 min.	5
Summe Studiengang gesamt							**90**

#Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 1c

Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Pharmatechnik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Für alle Studien- und Prüfungsleistungen kann die Vermittlung von Lehrinhalten teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt werden.							
1. Fachsemester (SoSe)							
Pflichtmodule							
Qualitätsmanagement und Zulassung	4	0	0		K	120 min.	5
Moderne Arzneiformen	3	1	1	LNW	K	90 min.	5
Ausgewählte Themen der Mathematik, Statistik und Numerik	2	2	0	LNW	K	120 min.	5
Forschungsprojekt	0	0	4		PRO		5
Wahlpflichtmodule							
WPM 1							5
WPM 2							5
Summe 1. Fachsemester							**30**
2. Fachsemester (WiSe)							
Pflichtmodule							
Biopharmazie und Pharmakokinetik	3	1	0	LNW	M	30 min.	5
Prozessmodellierung und Simulation	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Prozessreglung und -analytik	2	2	1	LNW	M	30 min.	5
Biopharmazeutika	2	0	3	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodule							
WPM 3							5
WPM 4							5
Summe 2. Fachsemester							**30**
3. Fachsemester							
Masterarbeit				§ 30#	H		25
Masterkolloquium				§ 33#	C/P	90 min.	5
Summe Studiengang gesamt							**90**

#Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Nicht-technische und regulatorische Wahlpflichtmodule: 1 WPM ist insgesamt zu wählen							
Modulbezeichnung	**SWS (V/Ü/P)**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Qualitätsprüfung	1	0	3	LNW	K	90 min.	5
Qualitätssicherung und Risikomanagement	4	0	0		K	120 min.	5
Technical and Scientific Communication Skills	0	4	0	LNW	oP		5

Technisch mathematisch informatische sowie medizinisch biologisch naturwissenschaftliche Wahlpflichtmodule: 2 (MBT, MLT) bzw. 3 (MPT) WPMs sind insgesamt zu wählen							
Technisch mathematisch informatische Wahlpflichtmodule							
Modulbezeichnung	**SWS (V/Ü/P)**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Bioreaktormodellierung	0	3	0		K	120 min.	5
Data Mining - Multivariate Datenanalyse	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
Digital Engineering - Industrie 4.0	2	2	0		K	90 min.	5
Gestaltung von Bioreaktoren für die Pharma-industrie	3	0	1		K	90 min.	5
Numerische Fluiddynamik (CFD)	1	0	3	LNW	M	30 min.	5
Trocknungstechnik	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Wärme- und Stofftransportprozesse	2	2	0		K	90 min.	5
Medizinisch biologisch naturwissenschaftliche Wahlpflichtmodule							
"OMICS"-Technologies	2	1	0	LNW	M	30 min.	5
Aromen und Gewürze	1	0	3	LNW	K	90 min.	5
Bioinorganic Chemistry	2	2	0		K	90 min.	5
Dermatokosmetik	3	1	0		K	90 min.	5
Ernährungsmedizin	2	2	0		M	30 min.	5
Gentechnisch veränderte Lebensmittel	2	1	0	LNW	M	30 min.	5
Lebensmittelproteine und Enzyme	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
Spezielle mikrobiologische Verfahren und Untersuchungsmethoden	2	0	2		K	90 min.	5
Trends in der Biotechnologie	3	0	0	TN80	oP		5
Vaccines/Impfstoffe	2	1	0	LNW	M	30 min.	5

Anlage 2

Regelstudienverlauf der Studiengänge MBT, MLT, MPT

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	4 Wochen – Prüfungen	30 Credits
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 07.09.2022

zur Ergänzung der
STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für die Studiengänge

BIOTECHNOLOGIE (MBT), LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (MLT) UND PHARMATECHNIK (MPT)

vom 07.09.2022
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

über die
EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Biotechnologie (MBT)
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan Lebensmitteltechnologie (MLT)
Anlage 1c: Studien- und Prüfungsplan Pharmatechnik (MPT)
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

1

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Biotechnologie (MBT), Lebensmitteltechnologie (MLT) und Pharmatechnik (MPT) vom 07.09.2022 wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, organisatorisch und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

(1) Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt (siehe Anlage 1a-c und 2). Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 32 Wochen. In diese Praxistransferphasen ist die Masterarbeit (20 Wochen) mit einbezogen.

(2) In der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung vom 07.09.2022 für die Masterstudiengänge Biotechnologie (MBT), Lebensmitteltechnologie (MLT) und Pharmatechnik (MPT) werden für die vorliegende Ergänzungssatzung die Wahlpflichtmodule 1 bis 3 sowie in MPT das Wahlpflichtmodul 4, in MBT das Forschungsprojekt sowie in MLT die Produktentwicklung als Praxistransfermodule ausgewiesen (siehe Anlagen 1a-c).

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Master-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen in den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht dualen-Studiengang, die innerhalb des ersten Semesters einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs 7,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Sommersemester 2023 für die duale Studienvariante der Studiengänge Biotechnologie (MBT), Lebensmitteltechnologie (MLT) und Pharmatechnik (MPT) immatrikuliert werden.

(2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 07.09.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 91/2022.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studienganges Biotechnologie (MBT) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Maserkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Betriebliches Forschungsprojekt/ Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
~~Forschungsprojekt~~	~~0~~	~~0~~	~~4~~	-	~~PRO~~		~~5~~
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 1~~							~~5~~
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Praxistransfermodul 4				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 2~~							~~5~~
~~Wahlpflichtmodul 3~~							~~5~~

Anlage 1b

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studiengangs Lebensmitteltechnologie (MLT) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Maserkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Betriebliches Forschungsprojekt/ Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 1~~							~~5~~
~~Wahlpflichtmodul 2~~							~~5~~
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Praxistransfermodul 4				LNW	oP		5
~~Produktentwicklung~~	~~0~~	~~4~~	~~0~~		~~B~~		~~5~~
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 3~~							~~5~~

Anlage 1c

Änderungen des Studien- und Prüfungsplans des Studiengangs Pharmatechnik (MPT) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Maserkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungsvor-leistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 1				LNW	oP		5
Betriebliches Forschungsprojekt/ Praxistransfermodul 2				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 1~~							~~5~~
~~Wahlpflichtmodul 2~~							~~5~~
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Praxistransfermodul 3				LNW	oP		5
Praxistransfermodul 4				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
~~Wahlpflichtmodul 3~~							~~5~~
~~Wahlpflichtmodul 4~~							~~5~~

Anlage 2

Regelstudienverlauf für duale Studienvariante der Studiengänge MBT, MLT, MPT

<table>
<tr><th colspan="3">Studiengang</th><th>Biotechnologie (MBT)</th><th>Lebensmitteltechnologie (MLT)</th><th>Pharmatechnik (MPT)</th></tr>
<tr><td>1. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen</td><td>4 Wochen – Prüfungen</td><td colspan="3">30 Credits
(inkl. 10 Credits für Praxistransfermodul)</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td>15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, zzgl. maximal 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen</td><td>4 Wochen – Prüfungen</td><td colspan="3">30 Credits
(inkl. 10 Credits für Praxistransfermodul)</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td colspan="2">20 Wochen Praxistransfer im Unternehmen, davon
20 Wochen Masterarbeit (inkl. Kolloquium)</td><td colspan="3">30 Credits
(Praxistransfermodul)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Summe
(mind. 32 Wochen Praxistransferphase</td><td colspan="3">90 Credits
(inkl. 50 Credits für Praxistransfermodule)</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

IMMOBILIENPROJEKTENTWICKLUNG (MIP)

vom 01.06.2022

(Studiengangspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekannt-machung vom 01. Juli 2021 (GVBI. LSA 367, 368), in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. [1]

Gliederung

§1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§2 Ziele und Aufbau des Studiums
§3 Mastergrad
§4 Regelstudienzeit
§5 Studienausschuss
§6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Berufserfahrung
§7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
§8 Mobilitätsfenster
§9 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Bachelorstudiengängen Immobilien- und Baumanagement, Architektur, Immobilienwirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen nach §1 Absatz 3 mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und 180 ECTS-Leistungspunkte. Zusätzliche Voraussetzung ist ein vom Studienausschuss zu bewertendes Motivationsschreiben.

(3) Zu vergleichbaren Studiengängen nach §1 Absatz 2 zählen in Bezug auf die Interdisziplinarität des Studiengangs unter anderen Bauingenieurwesen, Baumanagement, Bauwirtschaft, Betriebswirtschaft, Facility Management, Gebäudetechnik, Geoinformation, Innenarchitektur, Stadt- und Regionalplanung, Vermessungswesen und Wirtschaftsingenieurwesen, wenn nachgewiesen wird, dass im Curriculum Immobilienprojektentwicklung beziehungsweise äquivalente Module mit Erfolg abgeschlossen worden sind oder ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Immobilienprojektentwicklung absolviert worden ist oder die Abschlussarbeit des Erststudiums den Bereich der Immobilienprojektentwicklung thematisiert. Über die Anerkennung als vergleichbarer Studiengang entscheidet der Studienausschuss.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters (Studienabfolge 1-2-3-4) oder der erste Tag des Sommersemesters (Studienabfolge 2-1-3-4). Das bedeutet, dass stets im Wintersemester die Module des 1., 3. und 4. Fachsemesters und im Sommersemester die Module des 2., 3. und 4. Fachsemesters angeboten werden.

§2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet Immobilienprojektentwicklung, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen.

(2) Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in den Bereichen Immobilienprojektentwicklung sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(3) Schwerpunkte des Masterstudiengangs Immobilienprojektentwicklung liegen in der interdisziplinären Zusammenführung von Immobilienprojektentwicklung, Immobilienverwaltung, Betriebswirtschaft, Gebäudetechnik, Architektur und Stadtentwicklung. Die Ausbildung zielt auf eine ganzheitliche Betrachtung des Projektentwicklungsprozesses und deren Zukunftsperspektive in Bezug auf Nutzeranforderungen, Nachhaltigkeit sowie die Optimierung von Immobilienkosten, Immobilienfinanzierung und Immobilieninvestition ab. Durch Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit einer individuellen Vertiefung.

(4) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) und eine Masterarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (einschließlich Masterarbeit und Kolloquium) mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.

(5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(6) Der Studiengang wird als Vollzeitstudiengang und Präsenzstudium angeboten. Einzelne Veranstaltungen können als Blockveranstaltungen, auch am Wochenende, online oder multimedial gestützt stattfinden.

§3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Science (M.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester. Regelstudienverlauf und Modulstruktur sind entsprechend gestaltet. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§5
Studienausschuss

Aufgaben des Studienausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfung der fachlichen Eignung vergleichbarer Studiengänge, die Bewertung der Motivationsschreiben der Bewerber und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzenden und jeweils zwei weiteren Professoren aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, ein Studierender aus dem Studiengang, einem Vertreter mit einschlägiger Berufspraxis und dem Studiengangskoordinator. Die Studienausschussmitglieder werden vom Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§6
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Berufserfahrung

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen prüft der Studienfachberater im Rahmen einer Äquivalenzprüfung unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, in wieweit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte. Die Anerkennung erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Anrechnung von einschlägiger Berufserfahrung, die nach Abschluss des grundständigen Studiums erworbenen wurde, erfolgt nach §8 Abs. 5.

§7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal 20 Wochen angefertigt werden.

§8
Mobilitätsfenster

(1) In Ergänzung zum §23 Mobilitätsfenster der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) gelten folgende Absätze 2 bis 5.

(2) Das optionale Mobilitätsfenster dient der Möglichkeit des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule oder der vertiefenden praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse. Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Der Studienplan sieht das optionale Mobilitätsfenster im dritten Semester vor.

(3) Der reguläre Ablauf des dritten Regelsemesters umfasst das Absolvieren von drei Wahlpflichtmodulen und von einem Projekt. Das Projekt ist eine wissenschaftliche Ausarbeitung zu einem einschlägigen Thema. Es kann auch in Kooperation mit Behörden oder Unternehmen angefertigt werden. Als Prüfungsvorleistung müssen ein Exposé bzw. ein Wochenbericht angefertigt werden.

(4) Es besteht alternativ die Möglichkeit, eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl zu absolvieren. Mindestens 15 der 30 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkten müssen inhaltlich mit den Studienzielen nach §2 übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen. Werden weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte an der ausländischen Hochschule erworben, sind die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des 3. Fachsemester entsprechend Anlage 1 zu absolvieren.

(5) Studierende können die Anrechnung von erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten aus einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des grundständigen Studiums beantragen. Maximal sind über berufliche Tätigkeit 30 ECTS-Leistungspunkte erwerbbar. Für 18 Monate berufliche Tätigkeit können 15 ECTS-Leistungspunkte anstatt des Moduls Wissenschaftliches Projekt angerechnet werden. Der Nachweis ist durch ein Arbeitszeugnis des Arbeitgebers und eine wissenschaftliche Auseinandersetzung (schriftliche Arbeit) mit den während der berufspraktischen Tätigkeit ausgeführten Projekten/ Tätigkeiten zu erbringen. Vorab besprechen die Studierenden den Inhalt der schriftlichen Arbeit mit dem Studienfachberater und halten die Herangehensweise schriftlich fest. Weitere berufliche Tätigkeit kann als Wahlpflichtmodul angerechnet werden, wenn eine inhaltliche Übereinstimmung und eine Mindestdauer von 6 Monaten nachweisbar sind. Hierzu prüft der Studienfachberater anhand des Arbeitszeugnisses des Arbeitgebers die Übereinstimmung der erworbenen Kompetenzen mit den Inhalten des Modulhandbuches. Die Überprüfung und Anrechnung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung des Studienfachberaters durch den zuständigen Prüfungsausschuss.

§9
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 in den Studiengang Immobilienprojektentwicklung immatrikuliert werden.

(3) Diese Ordnung wurde auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 01.06.2022, nach Stellungnahme des Senats der Hochschule Anhalt vom 09.11.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.11.2022 ausgefertigt.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 30.11.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1:
Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodule							
Rechtliche Aspekte der Projektentwicklung	2	1		-	K	90 Min.	5
Projektentwicklung - Innovation und Zukunft	2	2		-	P/C	20 Min	5
Wirtschaftliche Aspekte der Projektentwicklung	2	2		-	K	90 Min	5
Architektur & Stadtentwicklung	2	1		-	P/C	20 Min	5
Digitales Bauprojektmanagement	2	1		-	P/C	20 Min	5
Flächenmanagement/ Nutzerorientierte Bedarfsplanung	2	2		-	P/C	20 Min	5
Summe 1. Fachsemester							**30**

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodule							
Führen & Forschen			4	LNW	P/C	20 Min	5
Projektentwicklung - Revitalisierung	2	2		-	E/B	-	5
Lebenszyklusmanagement	2	2		-	P/C	20 Min	5
Smart City - Smart Building	2	1		-	P/C	20 Min	5
Projektsteuerung	2	1		-	M	20 Min	5
Gebäudetechnik	2	1		-	P/C	20 Min	5
Summe 2. Fachsemester							**30**

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)			Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Pflichtmodul							
Wissenschaftliches Projekt			9	LNW	PRO	-	15
Wahlpflichtmodule (Aus dem Angebot müssen drei Wahlpflichtmodule (15 ECTS-Leistungspunkte) belegt werden. Ein Wahlpflichtmodul (5 ECTS-Leistungspunkte) kann in Absprache mit dem Studienfachberater durch ein Modul eines anderen Master-Studiengangs der Hochschule Anhalt ersetzt werden							
Building Information Modeling	2		2	-	E/B	-	5
Digitales Immobilienmanagement	2	2		-	P/C	20 Min	5
Immobilienbewertung	2	1		-	K	90 Min.	5
Öffentliches Baurecht/ Bauplanungsrecht	2	1		-	K	90 Min.	5
Regional- und Stadtökonomie	3			TN80	P/C	20 Min	5
Projektentwicklung - Sonderimmobilien	2	2		-	P/C	20 Min	5
Summe 3. Fachsemester							**30**

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen (V / Ü / P)	Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Masterarbeit und Kolloquium					
Masterarbeit	§30*	-	H	-	25
Kolloquium	§33**	-	P/C	30 Min.	5
Summe 3. Fachsemester	**0**				**30**

Summe Studiengang gesamt			**120**

* siehe §30 Allgemeine Bestimmungen und §7 Studiengangspezifische Bestimmungen
** siehe §33 Allgemeine Bestimmungen

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
P/C	Präsentation mit Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2: Regelstudienverlauf

Immatrikulation zum Wintersemester

1. Semester (Winter-semester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Sommer-semester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Winter-semester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Sommer-semester)	Module des vierten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Immatrikulation zum Sommersemester

1. Semester (Sommer-semester)	Module des zweiten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
2. Semester (Winter-semester)	Module des ersten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
3. Semester (Sommer-semester)	Module des dritten Fachsemesters	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Mobilitätssemester	3 Wochen Prüfungen	30 ECTS-Leistungspunkte
4. Semester (Winter-semester)	Module des vierten Fachsemesters	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 ECTS-Leistungspunkte

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den berufsbegleitenden Studiengang

ERNÄHRUNGSTHERAPIE (ERN)

vom 11.10.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan Studienbeginn Wintersemester
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan Studienbeginn Sommersemester
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene gesundheitsbezogene Ausbildung und darüber hinaus mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben beizufügen.

(3) Bewerbende, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem über entsprechende Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen. Diese sind durch TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder durch vergleichbare Abschlüsse (Einzelfallentscheidung) nachzuweisen.

(4) Studienbeginn ist sowohl der erste Tag des Wintersemesters (entsprechend Anlage 1a) als auch des Sommersemesters (entsprechend Anlage 1b).

(5) Für das berufsbegleitende weiterbildende Studium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird als berufsbegleitender weiterbildender Studiengang angeboten. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis der gesundheitsbezogenen Berufsgruppen und ist speziell für die dort erforderlichen Anforderungen konzipiert.

(2) Ziel des Studiums ist die Weiterbildung der in Abs. 1 genannten Berufsgruppen zu spezialisierten Fachkräften auf dem Gebiet der Ernährung. Durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten werden die Studierenden befähigt wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme in der Ernährung zu lösen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(3) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(4) Module können bei Bedarf auch einzeln studiert werden.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Bachelor of Science
(B.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 5
Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Lernplattform betreut. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.

(2) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium in Form von Onlinekursen vermittelt werden.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor Studium angerechnet werden, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75% in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Bachelor an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 7
Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Die im §15 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Arten und Formen für Prüfungsleistungen wird für den Bachelorstudiengang Ernährungstherapie um die Prüfungsform *Digitale schriftliche Prüfung* ergänzt. Dies umfasst schriftliche Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht, die mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Zeitbegrenzung erbracht und bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung genutzt werden.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine abgeschlossenen Studienleistungen im Umfang von mindestens 110 Credits vorliegen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 10 Wochen eingehalten werden kann.

§ 9
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2022 in den Studiengang „Ernährungstherapie“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Ernährungstherapie vom 09.04.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 62/2013 am 06.08.2013 mit Änderungen vom 19.12.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014, vom 05.12.2017 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 79/2018 am 01.09.2018 sowie vom 14.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 82/2020 am 24.02.2020 tritt zum Ende des Sommersemesters 2031 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 11.10.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Ernährungstherapie - Studienbeginn Wintersemester

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen)	Prüfungs-vor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Anatomie und Physiologie	20		M	20 min.	8
Naturwissenschaftliche Grundlagen	18		D	90 min.	6
Grundlagen der Beratung und Kommunikation	18		M	20 min.	6
Psychosoziale Grundlagen	18		D	90 min.	6
Summe 1. Fachsemester	**74**				**26**
2. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Biochemie der Ernährung	18		D	90 min.	6
Ernährung des Menschen I	18		M	20 min.	6
Ernährung des Menschen II	18		M	20 min.	6
Wissenschaftliches Arbeiten	18	LNW	H		7
Lebensmittelkunde	12		D	90 min.	5
Summe 2. Fachsemester	**84**				**30**
3. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Diättherapie bei gastroenterologischen und hepatischen Erkrankungen	12		D	90 min.	5
Klinische Ernährung	12		D	90 min.	5
Hygiene und Toxikologie	12		D	90 min.	5
Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz	12		D	90 min.	5
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 3. Fachsemester	**60**				**25**
4. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Diättherapie bei Fettstoffwechselstörungen und kardiovaskulären Erkrankungen	12		D	90 min.	5
Unter- und Mangelernährung	12		D	90 min.	5
Überernährung	12		D	90 min.	5
Diät- und Ernährungsberatung	20		M	30 min.	8
10-tägiges Fachpraktikum mit Reflexion (Forts. im 5.Sem.)					
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 4. Fachsemester	**68**				**28**
5. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Diabetes mellitus	12		D	90 min.	5
Fallstudien aus Ernährungsberatung und -therapie	18		B		6
Ernährung und Prävention	12		D	90 min.	5
10-tägiges Fachpraktikum mit Reflexion (Forts. aus 4. Sem.)		LNW	o.P.		5
Interdisziplinäres Projekt (Forts. im 6. Sem.)					
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 5. Fachsemester	**54**				**26**

6. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten	12		D	90 min.	5
Bewertung von Diät- und Ernährungsformen	18		H		6
Angewandte Ernährungslehre	18		B		6
Interdisziplinäres Projekt (Forts. aus 5. Sem.)			H + P*		8
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 6. Fachsemester	**60**				**30**

7. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Bachelorarbeit			H		12
Bachelorkolloquium			C + P		3
Summe 7. Fachsemester					**15**

Summe Studiengang gesamt	**400**				**180**

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70% und P = 30%

Wahlpflichtmodule	**Belegbar im Semester**	**Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen)**	**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Ernährung in der Geriatrie	3./5.	12		D	90 min.	5
Ernährung in der Onkologie	3./5.	12		D	90 min.	5
Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	3./5.	12		D	90 min.	5
Empirische Methoden	3./5.	12		B		5
Ernährung in der Pädiatrie	4./6.	12		D	90 min.	5
Verpflegungssysteme	4./6.	12		D	90 min.	5
Verarbeitung und Gesundheitswert der Lebensmittel	4./6.	12		D	90 min.	5
Betriebsorganisation und Management	4./6.	12		D	90 min.	5

Modulabschluss:
- D digitale schriftliche Prüfung
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- o.P. ohne Prüfung
- B Beleg

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Ernährungstherapie - Studienbeginn Sommersemester

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Biochemie der Ernährung	18		D	90 min.	6
Ernährung des Menschen I	18		M	20 min.	6
Ernährung des Menschen II	18		M	20 min.	6
Wissenschaftliches Arbeiten	18	LNW	H		7
Lebensmittelkunde	12		D	90 min.	5
Summe 1. Fachsemester	**84**				**30**
2. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Anatomie und Physiologie	20		M	20 min.	8
Naturwissenschaftliche Grundlagen	18		D	90 min.	6
Grundlagen der Beratung und Kommunikation	18		M	20 min.	6
Psychosoziale Grundlagen	18		D	90 min.	6
Summe 2. Fachsemester	**74**				**26**
3. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Diättherapie bei Fettstoffwechselstörungen und kardiovaskulären Erkrankungen	12		D	90 min.	5
Unter- und Mangelernährung	12		D	90 min.	5
Überernährung	12		D	90 min.	5
Diät- und Ernährungsberatung	20		M	30 min.	8
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 3. Fachsemester	**68**				**28**
4. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Diättherapie bei gastroenterologischen und hepatischen Erkrankungen	12		D	90 min.	5
Klinische Ernährung	12		D	90 min.	5
Hygiene und Toxikologie	12		D	90 min.	5
Lebensmittelrecht und Verbraucherschutz	12		D	90 min.	5
10-tägiges Fachpraktikum mit Reflexion (Forts. im 5.Sem.)					
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 4. Fachsemester	**60**				**25**
5. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten	12		D	90 min.	5
Bewertung von Diät- und Ernährungsformen	18		H		6
Angewandte Ernährungslehre	18		B		6
10-tägiges Fachpraktikum mit Reflexion (Forts. aus 4. Sem.)		LNW	o.P.		5
Interdisziplinäres Projekt (Forts. im 6. Sem.)					
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 5. Fachsemester	**60**				**27**

6. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Diabetes mellitus	12		D	90 min.	5
Fallstudien aus Ernährungsberatung und -therapie	18		B		6
Ernährung und Prävention	12		D	90 min.	5
Interdisziplinäres Projekt (Forts. aus 5. Sem.)			H+P*		8
Wahlpflichtmodul: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 6. Fachsemester	**54**				**29**

7. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Bachelorarbeit			H		12
Bachelorkolloquium			C + P		3
Summe 7. Fachsemester					**15**

Summe Studiengang gesamt	**400**				**180**

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70% und P = 30%

Wahlpflichtmodule	**Belegbar im Semester**	**Lehrstunden in 45 min. (Seminar/ Übungen)**	**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Ernährung in der Pädiatrie	3./5.	12		D	90 min.	5
Verpflegungssysteme	3./5.	12		D	90 min.	5
Verarbeitung und Gesundheitswert der Lebensmittel	3./5.	12		D	90 min.	5
Betriebsorganisation und Management	3./5.	12		D	90 min.	5
Ernährung in der Geriatrie	4./6.	12		D	90 min.	5
Ernährung in der Onkologie	4./6.	12		D	90 min.	5
Gesundheitspolitik und Gesundheitssystem	4./6.	12		D	90 min.	5
Empirische Methoden	4./6.	12		B		5

Modulabschluss:
- D digitale schriftliche Prüfung
- M mündliche Prüfung
- H Hausarbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- o.P. ohne Prüfung
- B Beleg

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf Wintersemester

1. Semester	74 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		26 Credits
2. Semester	84 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		30 Credits
3. Semester	60 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		25 Credits
4. Semester	68 Lehrstunden, Fachpraktikum	10 tägiges Fachpraktikum mit Reflexion	1 Prüfungswoche	28 Credits
5. Semester	54 Lehrstunden, Fachpraktikum		1 Prüfungswoche	26 Credits
6. Semester	60 Lehrstunden,	1 Prüfungswoche		30 Credits
7. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit	Kolloquium		15 Credits

Regelstudienverlauf Sommersemester

1. Semester	84 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		30 Credits
2. Semester	74 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		26 Credits
3. Semester	68 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		28 Credits
4. Semester	60 Lehrstunden, Fachpraktikum	10 tägiges Fachpraktikum mit Reflexion	1 Prüfungswoche	25 Credits
5. Semester	60 Lehrstunden, Fachpraktikum		1 Prüfungswoche	27 Credits
6. Semester	54 Lehrstunden,	1 Prüfungswoche		29 Credits
7. Semester	10 Wochen Bachelorarbeit	Kolloquium		15 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 11.10.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den berufsbegleitenden Studiengang

NATURHEILKUNDE (FNK)

vom 04.12.2018
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPOB) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Satzung erlassen.[1]

Artikel I

In § 1 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

„(2) Zulassungsvoraussetzung ist eine bereits bestandene Heilpraktikerprüfung bzw. eine bereits abgeschlossene gesundheitsbezogene Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium in diesem Bereich und darüber hinaus mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrungen. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben beizufügen.“

Artikel II

In § 2 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt geändert:

„(1) Das Studium wird als berufsbegleitender, weiterbildender Studiengang angeboten. Es dient der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis des gesundheitsbezogenen Personals und ist speziell für die Anforderungen in diesen Berufen konzipiert.

(2) Ziel des Studiums ist die Weiterbildung der in Abs. 1 genannten Berufstätigen zu Fachkräften mit medizinischem Grundlagenwissen und entsprechenden Basisfertigkeiten, deren Kernkompetenz darin besteht, wissenschaftlich überprüftes naturheilkundliches Wissen mittels adäquater Kommunikationsfertigkeiten weiterzugeben. An der Schnittstelle zwischen Medizin und Naturheilkunde treten sie als verantwortliche Personen auf. Ein umfassendes medizinisches Grundverständnis, notfallmedizinische Kompetenzen sowie juristische Grundlagen sichern die kompetente Erfassung der Grenzen und Gefahren naturheilkundlicher Verfahren. Die Absolventen sind zudem zum wissenschaftlichen Arbeiten befähigt: können eigene Forschungsdesigns erstellen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf ihre praktische Bedeutung hin analysieren. Basiskenntnisse zu medizinischen, naturheilkundlichen und kommunikativen Methoden erlauben die zielgruppenbezogene Anwendung des erworbenen Wissens im Bereich der Gesundheitskommunikation, Prävention oder Intervention. Neben nicht behandlungsorientiertenTätigkeiten (z.B. in der Beratung, Wissenschaftsjournalismus oder Lehre) können die Studierenden im Anschluss an das Studium mit einer erfolgreich bestandenen Überprüfung nach dem Heilpraktikergesetz heilkundlich tätig werden und die erlernten Behandlungsstrategien erfolgreich umsetzen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.“

Artikel III

In § 5 wird Absatz 1 und 2 wie folgt geändert:

„(1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Lernplattform betreut. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

(2) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium in Form von Onlinekursen vermittelt werden.“

Artikel IV

Nach § 7 wird der **§ 7a** ergänzt.

„Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Bachelor an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) und § 7 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Naturheilkunde anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 1 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.“

Artikel V

Der § 8 wird wie folgt ersetzt:

„Die im §15 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Arten und Formen für Prüfungsleistungen wird für den Bachelorstudiengang Ernährungstherapie um die Prüfungsform Digitale schriftliche Prüfung ergänzt. Dies umfasst schriftliche Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht, die mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Zeitbegrenzung erbracht und bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung genutzt werden.“

Artikel VI

In § 10 wird der Absatz 1 wie folgt geändert:

„(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine abgeschlossenen Studienleistungen im Umfang von mindestens 110 Credits vorliegen.“

Artikel VII

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch einen Studien- und Prüfungsplan einschließlich Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 3) und einen Regelstudienverlauf (Anlage 4) ergänzt, welche für alle Studierenden gilt, die ab dem Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden.

Die Bezeichnung der Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Naturheilkunde“ wird durch den Vermerk „gültig bis zum Ende des Wintersemesters 2030/31“ ergänzt.

Artikel VIII

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 im Bachelorstudiengang Naturheilkunde immatrikuliertwerden, gültig. Studierende, die ab dem 01.10.2022 im Studiengang „Naturheilkunde“ immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

Artikel IX

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anlage 1 der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Naturheilkunde vom 04.12.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019 tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 11.10.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(4) Veröffentlicht erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Naturheilkunde

(Gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden)

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen)	Prüfungs-vor-leistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Anatomie und Physiologie	20		M	20 min.	8
Medizinische Biochemie	20		D	90 min.	8
Naturheilkundliche Grundlagen	12		D	90 min.	5
Psychosoziale Grundlagen	12		D	90 min.	5
Summe 1. Fachsemester	**64**				**26**
2. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Mikrobiologie und Hygiene	12		D	90 min.	5
Allgemeinmedizin	12		M	20 min.	5
Grundlagen der Diagnostik	18		D	90 min.	6
Kommunikation und Gesprächsführung	18		M	20 min.	6
Wissenschaftliches Arbeiten	18		H		7
Summe 2. Fachsemester	**78**				**29**
3. Fachsemester					
Pflichtmpodule					
Psychosomatik und Psychiatrie	12		D	90 min.	5
Medizinische Basisfertigkeiten	18	LNW	M	20 min.	6
Innere Medizin und Infektionskrankheiten	18		D	90 min.	6
Grenzen und Gefahren naturheilkundlicher Methoden	18		D	90 min.	6
Berufs- und Gesetzeskunde	12		D	90 min.	5
Summe 3. Fachsemester	**78**				**28**
4. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Pädiatrie	12		D	90 min.	5
Chirurgische Medizin	12		M	20 min.	5
Pharmakologie und Toxikologie	12		D	90 min.	5
Präventionsmedizin	12		D	90 min.	5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 4. Fachsemester	**60**				**25**
5. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Phytopharmaka	18	LNW	H		7
Compliance und Verhaltensänderung	12	LNW	M	20 min.	5
Angewandte Humanernährung	12		D	90 min.	5
Kompetenzpraktikum: Praktikum mit Reflexion	10 Tage (5 Tage schulme-dizinisch, 5 Tage naturheilkundlich)	LNW	o.P.		5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 5. Fachsemester	**54**				**27**
6. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Notfallmedizin	18		D	90 min.	6
Fallseminar	18		H		6
Interdisziplinäres Projekt			H + P*		8
Wahlpflichtmodule: es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					10
Summe 6. Fachsemester	**60**				**30**

7. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Bachelorarbeit			H		12
Bachelorkolloquium			C + P		3
Summe 7. Fachsemester					**15**

Summe Studiengang gesamt	**394**				**180**

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70% und P = 30%

Wahlpflichtmodule

Modulname	Belegbar im Semester	Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Alternative Therapiemethoden	4./ 6.	12		D	90 min.	5
Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)	4./ 6.	12		M	20 min.	5
Psychologische Interventionsmethoden	4./ 6.	12		H		5
Spezielle Pflanzenkunde	4./ 6.	12		H		5
Spezielle Differentialdiagnostik	4./ 6.	12		D	90 min.	5
Physikalische Therapien	4./ 6.	12		D	90 min.	5
Betriebwirtschaft und Praxisführung	5.	12		D	90 min.	5
Vorbereitung Heilpraktikerprüfung	5.	12		D	90 min.	5

Modulabschluss:
D digitale schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
o.P. ohne Prüfung
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 4

Regelstudienverlauf

(Gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2023/24 immatrikuliert werden)

1. Semester	64 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	26 Credits
2. Semester	78 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	29 Credits
3. Semester	78 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	28 Credits
4. Semester	60 Lehrstunden	1 Prüfungswoche	25 Credits
5. Semester	54 Lehrstunden, 10 Tage Kompetenzpraktkum	1 Prüfungswoche	27 Credits
6. Semester	60 Lehrstunden, Interdisziplinäres Projekt	1 Prüfungswoche	30 Credits
7. Semester	Bachelorarbeit und Kolloquium	1 Prüfungstag	15 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

ERNÄHRUNGSTHERAPIE (MER)

vom 05.04.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Arten und Formen der Prüfungsleistungen
§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
§ 9 Übergangsregelung
§ 10 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan – Studienbeginn zum Wintersemester
Anlage 1b: Studien- und Prüfungsplan – Studienbeginn zum Sommersemester
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. So ist ein qualifiziert abgeschlossenes ernährungsbezogenes, gesundheitsbezogenes oder vergleichbares Studium an einer Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung sind qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben beizufügen.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Für das berufsbegleitende weiterbildende Masterstudium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(4) Studienbeginn ist sowohl der erste Tag des Wintersemesters (entsprechend Anlage 1a) als auch des Sommersemesters (entsprechend Anlage 1b).

(5) Module dieses Studienganges können im Rahmen eines zwei-semestrigen Modulstudiums auch einzeln absolviert werden. Neben der Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Berufs- oder Studienerfahrungen im gesundheitsbezogenen Bereich Zulassungsvoraussetzung. Über die abgeschlossenen Module und deren Bewertung wird durch den Fachbereich eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Im berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengang Ernährungstherapie werden Fachkräfte ausgebildet, die an der Schnittstelle zwischen Ernährungswissenschaft, Medizin und Psychologie fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anwenden, Probleme erkennen und Lösungen entwickeln.

(2) Das Studium ist anwendungsorientiert. Es baut auf dem ersten Hochschulstudium sowie den in der Praxiszeit erworbenen Erfahrungen und Kenntnissen auf, vertieft methodische, ernährungsmedizinische und psychologische Kompetenzen und befähigt damit die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von eigenverantwortlichen Tätigkeiten in den verschiedenen Berufsfeldern, wie der Gesundheitsförderung, der Ernährungsberatung, der Ernährungstherapie oder der Wissenschaft und Forschung. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme einer Promotion.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden fünf Credits sowie für Masterarbeit und Masterkolloquium 30 Credits vergeben. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1a und 1b) sowie Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.)

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

§ 5
Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Lernplattform betreut. Die Aneignung der Studieninhalte erfolgt primär durch angeleitetes Selbststudium.

(2) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) in Form von Online-Kursen vermittelt werden.

§ 6
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) angerechnet werden, wenn Sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt oder angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 7
Arten und Formen der Prüfungsleistungen

Die im §14 der Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Arten und Formen für Prüfungsleistungen werden für den Masterstudiengang Ernährungstherapie um die Prüfungsform *Digitale schriftliche Prüfung* ergänzt. Diese umfasst schriftliche Prüfungsleistungen ohne Videoaufsicht, die mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Zeitbegrenzung erbracht und bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung genutzt werden.

§8
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine abgeschlossenen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 65 Credits vorliegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen (Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt, Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 9
Übergangsregelung

(1) Studierende, die ab dem 01.10.2022 im Studiengang „Ernährungstherapie“ immatrikuliert wurden, können durch die schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem bisherigen Studium kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Ernährungstherapie vom 09.04.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 62/2013 am 06.08.2013, die Änderung vom 05.12.2017 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 79/2018 am 06.09.2018, die Berichtigung vom 15.03.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019 sowie die Änderung vom 14.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 82/2020 am 25.02.2020 treten **zum Ende des Sommersemesters 2029** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.04.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Master Ernährungstherapie

Studienbeginn Wintersemester

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Lehrstunden können als Online-Kurse vermittelt werden.

Fachsemester	Lehrstunden á 45 min (Seminar/ Übungen)	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Humanernährung	12		D	90 min.	5
Psychologie der Ernährung	12	LNW	B		5
Ernährungsepidemiologie und Ernährungsstudien	12		H		5
Public Health Nutrition	12		B		5
Summe 1. Fachsemester	**48**				**20**
2. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Grundlagen der Ernährungsmedizin	12		M	20 min.	5
Ernährungsmedizin I	12		D	90 min.	5
Ernährungsmedizin II	12		D	90 min.	5
Lebensmittel- und Gesundheitsrecht	12		D	90 min.	5
Summe 2. Fachsemester	**48**				**20**
3. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Angewandte Diätetik	12		D	90 min.	5
Ernährung und Medikamente	12		D	90 min.	5
Gruppen- und kulturspezifische Ernährung	12		H		5
Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum *(Fortsetzung im 4. FS)*		LNW	siehe 4. FS		5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 3. Fachsemester	**48**				**25**
4. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Individualisierte Beratungspsychologie	16		M	20 min.	5
Angewandte klinische Ernährung	12	LNW	B		5
Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum *(Fortsetzung aus 3. FS)*			H + P*		5
Wahlpflichtmodule: es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					10
Summe 4. Fachsemester	**52**				**25**
5. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Masterarbeit			H		27
Masterkolloquium			C + P		3
Summe 5. Fachsemester					**30**
Summe Studiengang gesamt	**196**				**120**

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulname	Belegbar im Semester	Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prü-fung	Credits
Ernährungsbildung und -kommunikation	3.	12		B		5
Soziologie der Ernährung	3.	12	LNW	H		5
Betriebliches Gesundheitsmanagement	4.	12		B		5
Angewandte Sporternährung	4.	12		D	90 min.	5
Essgestörtes Verhalten und Essstörun-gen	4.	12		B		5
Naturheilkunde	4.	12		D	90 min.	5

Modulabschluss:
D digitale schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 1b

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Master Ernährungstherapie

Studienbeginn Sommersemester

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage. Lehrstunden können als Online-Kurse vermittelt werden.

Fachsemester	Lehrstunden á 45 min. (Seminar/ Übungen)	Prüfungsvor-leistung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
1. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Grundlagen der Ernährungsmedizin	12		M	20 min.	5
Ernährungsmedizin I	12		D	90 min.	5
Ernährungsmedizin II	12		D	90 min.	5
Lebensmittel- und Gesundheitsrecht	12		D	90 min.	5
Summe 1. Fachsemester	**48**				**20**
2. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Humanernährung	12		D	90 min.	5
Ernährung und Medikamente	12		D	90 min.	5
Psychologie der Ernährung	12	LNW	B		5
Ernährungsepidemiologie und Ernährungsstudien	12		H		5
Summe 2. Fachsemester	**48**				**20**
3. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Individualisierte Beratungspsychologie	16		M	20 min.	5
Angewandte klinische Ernährung	12	LNW	B		5
Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum *(Fortsetzung im 4. FS)*		LNW	siehe 4. FS		5
Wahlpflichtmodule: es sind zwei Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					10
Summe 3. Fachsemester	**52**				**25**
4. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Gruppen- und kulturspezifische Ernährung	12		H		5
Public Health Nutrition	12		B		5
Angewandte Diätetik	12		D	90 min.	5
Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum *(Fortsetzung aus 3. FS)*			H + P*		5
Wahlpflichtmodule: es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen					5
Summe 4. Fachsemester	**48**				**25**
5. Fachsemester					
Pflichtmodule					
Masterarbeit			H		27
Masterkolloquium			C + P		3
Summe 5. Fachsemester					**30**
Summe Studiengang gesamt	**196**				**120**

* Die Gesamtnote ergibt sich aus H = 70 % und P = 30 %

Wahlpflichtmodulkatalog

Modulname	Belegbar im Semester	Lehrstunden á 45 min (Seminar/ Übungen)	Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
Angewandte Sporternährung	3.	12		D	90 min.	5
Betriebliches Gesundheitsmanagement	3.	12		B		5
Essgestörtes Verhalten und Essstörungen	3.	12		B		5
Naturheilkunde	3.	12		D	90 min.	5
Soziologie der Ernährung	4.	12	LNW	H		5
Ernährungsbildung und -kommunikation	4.	12		B	20 min.	5

Modulabschluss:
D digitale schriftliche Prüfung
M mündliche Prüfung
H Hausarbeit
B Beleg
P Präsentation
C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf, Studienbeginn Wintersemester

1. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		20 Credits
2. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		20 Credits
3. Semester	48 Lehrstunden	Fach-praktikum	1 Prüfungswoche	25 Credits
4. Semester	52 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		25 Credits
5. Semester	20 Wochen Masterar-beit und Kolloquium	1 Prüfungstag		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Regelstudienverlauf, Studienbeginn Sommersemester

1. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		20 Credits
2. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		20 Credits
3. Semester	52 Lehrstunden	Fach-praktikum	1 Prüfungswoche	25 Credits
4. Semester	48 Lehrstunden	1 Prüfungswoche		25 Credits
5. Semester	20 Wochen Masterar-beit und Kolloquium	1 Prüfungstag		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.

Hochschule Anhalt

2. SATZUNG

vom 19.01.2022

zur

ERGÄNZUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

INTERNATIONAL TRADE (MTR)

vom 06.06.2012

Veröffentlicht im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 59/2012 vom 21.12.2012 mit Änderungen vom 13.11.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 63/2014 sowie vom 16.06.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 86/2021

über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms

ENERGY BUSINESS AND ENERGY POLICY & ENGINEERING

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs und zum Zweck des Ausbaus der Internationalisierung des Masterstudienganges International Trade im Fachbereich Wirtschaft wird nachfolgend zur Satzung zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung *International Trade,* veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019, die folgende zweite Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm
§ 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus
§ 4 Anerkennung von Studienleistungen
§ 5 Masterarbeit
§ 6 Zeugnis und Urkunde
§ 7 Diploma Supplement
§ 8 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Partnerhochschulen im Double-Degree-Programm „Energy Business and Energy Policy & Engineering“ (Master-Studiengang International Trade) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Anlage 2: Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms “Energy Business and Energy Policy & Engineering”

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1
Ziel des Studiums im Double-Degree-Programm

(1) Studierende der ausländischen Partnerhochschulen im Master-Studiengang erhalten im Rahmen eines Double-Degree-Programms die Möglichkeit, den Masterabschluss an der Hochschule Anhalt im Studiengang International Trade (MTR) zu erlangen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss dieses Programms führt zur Verleihung zweier nationaler Abschlüsse der beteiligten Hochschulen (double degree) - an der Hochschule Anhalt mit dem

Master of Business Administration (MBA)

sowie mit dem nationalen Masterabschluss der Partnerhochschule gemäß deren gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschlussgrad der Partnerhochschule wird in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung ausgewiesen.

§2
Studienbeginn, Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Studienbeginn ist der erste Tag des Winter- oder des Sommersemesters.

(2) Die Regelstudienzeit, in der das Studium im Double- Degree-Programm abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(3) Das Studium wird im ersten und zweiten Fachsemester an der Partnerhochschule durchgeführt, das dritte und vierte Fachsemester an der Hochschule Anhalt. Im dritten Fachsemester sind Leistungen im Äquivalent von 30 Credit Points (CP) nachzuweisen.

(4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache angeboten.

(5) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§3
Zulassungsvoraussetzungen und Immatrikulationsstatus

(1) Die Teilnahme am Double-Degree-Programm setzt einen gültigen Kooperationsvertrag zwischen der Partnerhochschule und der Hochschule Anhalt voraus. Das Double-Degree-Programm setzt außerdem die Existenz eines zwischen der ausländischen Partnerhochschule und dem Fachbereich Wirtschaft abgestimmten Studienplans voraus. Für die Einhaltung des abgestimmten Studienplans und des Studien- und Prüfungsplans ist der Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Anhalt verantwortlich. Der Fachbereich Wirtschaft bestimmt einen Programmkoordinator.

(2) Der unter Absatz 1 genannte abgestimmte Studienplan weist die genaue Bezeichnung der ausländischen Studiengänge aus, die im Double-Degree-Programm angeboten werden. Er regelt die wechselseitige Anerkennung der an der jeweiligen Partnerhochschule der Hochschule Anhalt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für das Einschreiben von ausländischen Studierenden der Partnerhochschule in das Double-Degree-Programm ist vom Studienfachberater des Studiengangs International Trade gemäß der bestehenden Kooperationsvereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung anhand eines aktuellen Leistungsnachweises der Partnerhochschule zu überprüfen. Auf dieser Grundlage erfolgt die rechtsverbindliche Zulassung durch Bescheid des Studierenden-Service-Center (SSC). Der Bescheid des Prüfungsausschusses über die Leistungsanerkennung (Credits und Note) und der Zulassungsantrag des Studierenden der Partnerhochschule sind dem SSC der Hochschule Anhalt zu übergeben.

(3) Studierende im Masterstudiengang der Partnerhochschule, die den erfolgreichen Abschluss des ersten Fachsemesters nachweisen, können sich für das Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt bewerben, wenn sie außerdem ausreichende Englischsprachkenntnisse gemäß § 3 (4) nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschule Anhalt gemäß ihren Regularien in Verbindung mit der Kooperationsvereinbarung.

(4) Alle Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zeugnis oder Zertifikat nachzuweisen. Anerkannt werden, z. B. folgende Nachweise:

- TOEFL-Test (internet-based [ibT] ab 88 scores; revised paper-based Test pbT ab 66 scores),
- IELTS academic module – ab 6,5,
- CAE (Cambridge Advanced Certificate) – Grades A, B, C
- CPE (Cambridge Proficiency English) – Grades A, B, C
- CEF – C1 und C2.

Ist im abgestimmten Studienplan der Partnerhochschule eine Prüfung in einem Fach mit der Fachsprache Englisch vorgesehen, so kann diese ebenfalls als Nachweis der Sprachkenntnisse gelten, wenn sie mindestens mit dem Prädikat „gut“ bestanden ist. Eine vorherige Teilnahme an Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache wird empfohlen.

(5) Die Studierenden der Partnerhochschule werden nach der Zulassung in den Masterstudiengang International Trade an der Hochschule Anhalt in das dritte Fachsemester eingeschrieben. Für anschließende Studiensemester an der Heimathochschule erfolgt die Rückmeldung an der Hochschule Anhalt gebührenfrei per Sammelliste durch den Programmkoordinator. Die Liste der gebührenfrei zurückzumeldenden Studierenden ist bis zum 28.01. bzw. 31.07. im SSC einzureichen. Studierende, die an der Hochschule Anhalt weiter studieren, melden sich mit der Zahlung der Gebühren zurück. Nicht zurückgemeldete Studierende werden wegen fehlender Rückmeldung von Amtswegen exmatrikuliert.

§4
Anerkennung von Studienleistungen

(1) Studierende, die nach § 1 Abs. 1 am Double-Degree-Programm teilnehmen, haben Anspruch auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem von ihnen an der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule absolvierten Studium im Umfang von höchstens 40 Credit Points. Der Bescheid des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Wirtschaft über die Leistungsanerkennung (Credit Points und Bewertung) wird vom Programmkoordinator entsprechend der im abgestimmten Studienplan enthaltenen Regelungen vorbereitet. Dazu muss zum Zeitpunkt des Studienbeginns an der Hochschule Anhalt ein aktueller Nachweis der an der Partnerhochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen vorgelegt werden. Dieser Nachweis muss als vollständige Übertragung der Ausgangsdokumente ins Deutsche oder ins Englische vorliegen.

(2) Für die anerkannten Credit Points gemäß Absatz 1 wird eine Durchschnittsnote ermittelt. Diese ergibt sich aus dem mit den Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten der Partnerhochschule.

(3) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung MTR vom 06.06.2012 geht das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der Durchschnittsnote nach Absatz 2 und der Pflichtmodulprüfungsnoten des dritten Semesters (Anlage 1) in die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§5
Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit ist in englischer Sprache nach Anhörung des Studierenden durch die von dem Fachbereich Wirtschaft gemeinsam mit der Partnerhochschule bestimmten Prüfer auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Hochschule Anhalt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Mitglied der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist für Studierende, deren Erstbetreuung durch die Hochschule Anhalt erfolgt, so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 18 Wochen eingehalten werden kann.

§6
Zeugnis und Urkunde

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen sowie der Masterarbeit und des zugehörigen Kolloquiums stellt jede der beteiligten Partnerhochschulen gemäß ihren Regularien ein Zeugnis und gegebenenfalls eine Urkunde aus.

(2) Die abschließenden Prüfungsdaten werden dazu unter Verantwortung der Studienfachberater zwischen den Hochschulen ausgetauscht.

§7
Diploma Supplement

(1) Für die Absolventen dieses Double-Degree-Programms fertigt die Hochschule Anhalt ein Diploma Supplement an.

(2) Unter 2.2 (Minor) ist der Name des Double-Degree-Programms "Energy Business and Energy Policy & Engineering" einzutragen.

(3) Unter 2.4 ist bei Studierenden, des Double-Degree-Programms die Sprache "English" eingetragen.

§8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Sommersemester 2023 erstmalig im Rahmen des Double-Degree-Programm an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 19.01.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden im Double-Degree- Programm „Energy Business and Energy Policy & Engineering“ (Masterstudiengang International Trade) an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semester-wochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	S	Ü	P				
1. Fachsemester							
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der ausländischen Partnerhochschule							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert							
Summe 1. Fachsemester							**20**

2. Fachsemester							
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der ausländischen Partnerhochschule							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert							
Summe 2. Fachsemester							**20**

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
International Accounting and Financial Analysis		3			M	20 min	5
International Business Law		3			R	20 min	5
Leadership and Management Skills		3			P/H	20 min/-	5
Renewable Energy Systems		3			K	90 min	5
Strategic Energy Supply Chain Management		3			P/H	20 min/-	5
Energy System and Technology		3			PRO		5
Summe 3. Fachsemester							**30**

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Master Thesis (Masterarbeit)				§ 29 *	H		15
Colloquium (Kolloquium)				§ 32 *	P/C	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							**20**
Summe Masterstudiengang gesamt							**90**

* = in der Prüfungs- und Studienordnung

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
R	Referat
P/C	Präsentation/ Kolloquium
P/H	Präsentation/ Hausarbeit

Anlage 2

Regelstudienverlauf des Double-Degree-Programms "Energy Business and Energy Policy & Engineering"

1. bis 2. Semester	Basisstudium an der Partnerhochschule	40 Credits
3. Semester	15 Wochen – Seminare, Übungen, Praktika an der Hochschule Anhalt	30 Credits
4. Semester	Masterarbeit / Kolloquium	20 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

Fachbereich Wirtschaft

ORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES MOBILITÄTSSEMESTERS

für die Master-Studiengänge

Betriebswirtschaft/ Unternehmensführung (MBU)

Human Resource Management (MHR)

Logistikmanagement (MLO)

Online-Kommunikation (MOK)

vom 14.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung
§ 3 Bewerbung zum Mobilitätssemester
§ 4 Vereinbarungen über das Mobilitätssemester
§ 5 Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis
§ 6 Erweitertes wissenschaftliches Projekt
§ 7 Anerkennung des Mobilitätssemesters
§ 8 Härtefallregelung
§ 9 Mobilitätssemester ausländischer Studierender
§ 10 Versicherung während des Mobilitätssemesters
§ 11 Weitere Regelungen
§ 12 Belastende Entscheidungen und Widerspruch
§ 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
Anlage 2: Bescheinigung des Unternehmens über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
Anlage 3: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis
Anlage 4: Learning Agreement
Anlage 5: Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Erfüllung des Learning Agreement

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende der Masterstudiengänge Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU), Human Resource Management (MHR), Logistikmanagement (MLO) und Online-Kommunikation (MOK) der Hochschule Anhalt, Fachbereich Wirtschaft.

(2) Diese Ordnung gilt auf der Basis der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs gemäß Abs. 1. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Ziele des Mobilitätssemesters und Durchführung

(1) Das Mobilitätssemester ist integraler Bestandteil des Masterstudiums. Es dient der Möglichkeit der vertieften praktischen Anwendung im Studium erworbener theoretischer Kenntnisse, der Vermittlung von sozialen Kompetenzen innerhalb der Arbeitswelt oder des Erwerbs von Qualifikationen und erweiterten Sprachkompetenzen an einer ausländischen Hochschule sowie der Motivierung und Orientierung für die Anfertigung der Abschlussarbeit.

(2) Das Mobilitätssemester kann entweder durch eine Studienphase an einer ausländischen Hochschule (Abs. 3) oder durch ein erweitertes wissenschaftliches Projekt in der Praxis absolviert werden (Abs. 4).

(3) Die Studienphase an einer ausländischen Hochschule kann an einer kooperierenden ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Hochschule nach Wahl stattfinden. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen. Von den in dieser Studienphase einzubringenden Modulen im Umfang von 30 Credits müssen mindestens Module im Umfang von 15 Credits inhaltlich mit den Studienzielen des gewählten Studiengangs gemäß § 2 Abs. 3 a-d der Prüfungs- und Studienordnung übereinstimmen. Zur Sicherstellung dieser Äquivalenz legen die Studierenden der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorab einen Studienplan für diese Studienphase vor. Mit der Unterschrift bestätigt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater, dass die in diesem Absatz definierten Voraussetzungen vorliegen.

(4) Das erweitertes wissenschaftliche Projekt in der Praxis hat einen Umfang von mindestens 24 Wochen. Dieses erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis muss innerhalb eines Unternehmens, einer Verwaltung auf Bundes- oder Landesebene oder einer äquivalenten Institution/Organisation (im Folgenden jeweils nur Unternehmen genannt) durchgeführt werden, welche/welches nach Branche, Funktionsbereich oder Tätigkeit fachlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden kann. Im Rahmen des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis wird eine entsprechende praxisorientierte Aufgabenstellung bearbeitet. Darüber hinaus müssen zum erweiterten wissenschaftlichen Projekt Präsenzmodule oder Onlinemodule im Umfang von 10 Credits erfolgreich absolviert werden. Es werden insgesamt 30 Credits vergeben.

(5) Der Regeltermin des Mobilitätssemesters ergibt sich aus der Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Masterstudiengangs.

(6) Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis kann geteilt werden, wobei der unterste anerkennungsfähige Zeitraum sechs Wochen beträgt. Mindestens 12 Wochen sind zusammenhängend abzuleisten. Eine Aufteilung auf mehrere Unternehmen ist zulässig.

(7) Wird das Mobilitätssemester gemäß Abs. 4 durchgeführt, sind die Pflichtwochen Nettozeiten. Unterbrechungen wegen Krankheit, eigenem Urlaub, Unternehmensurlaub, gesellschaftlicher Verpflichtungen etc. sind nachzuholen. Eine Mobilitätswoche hat in der Regel fünf Arbeitstage mit je acht Stunden Arbeitszeit. Im Übrigen regelt sich dies nach den betrieblichen Arbeitsordnungen der Unternehmen. In begründeten Fällen ist eine Absolvierung auch in Teilzeit möglich. Hierbei gelten die Regelungen des § 2 entsprechend.

§ 3
Bewerbung zum Mobilitätssemester

(1) Die Studierenden bewerben sich selbständig um die Unternehmen zur Durchführung des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4. Gleiches gilt für die Durchführung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 3. Die Hochschule unterstützt die Studierenden.

(2) Die Ableistung des Mobilitätssemesters gemäß § 2 Abs. 4 in ausländischen Unternehmen ist zulässig, die dortige Tätigkeit muss qualitativ den Anforderungen im Inland gleichzusetzen sein (vgl. § 2). Studierende tragen in diesem Fall die finanziellen und rechtlichen Konsequenzen selbst.

§ 4
Vereinbarungen über das Mobilitätssemester

(1) Das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 wird durch den Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin betreut. Er/ Sie bestätigt dem Studierenden vor Beginn der Praxisphase im Unternehmen, dass das Unternehmen in Profil und Organisation die Möglichkeit bieten kann, das erweiterte wissenschaftliche Projekt durchzuführen (Anlage 1).

(2) Beim Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 wird vor Beginn eines Auslandssemesters mit den Studierenden ein Learning Agreement abgeschlossen, welches Leistungen im Wert von 30 credits (ggf. auch zusätzliche Module) umfasst (Anlage 4 oder vergleichbares Learning Agreement).

(3) Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater des jeweiligen Masterstudiengangs kann in Leitlinien zum Verfahren und die Vereinbarungen über das Mobilitätssemester konkretisieren.

§ 5
Unterstellungsverhältnisse während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis

(1) Studentinnen bzw. Studenten haben während des Mobilitätssemesters alle Rechte und Pflichten immatrikulierter Studierender.

(2) Während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts in der Praxis gemäß § 2 Abs. 4 unterstehen sie ohne Ausnahme der Betriebsordnung des Unternehmens. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben selbst darauf zu achten, dass die vereinbarte Qualifikation von Seiten des Unternehmens ermöglicht wird. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater leisten gegebenenfalls Unterstützung.

§ 6
Erweitertes wissenschaftliches Projekt

(1) In dem erweiterten wissenschaftlichen Projekt sind komplexere Fragestellungen, die im Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang und dem Unternehmen stehen, zu bearbeiten. Dabei sollen aktuelle, dem Studiengang entsprechende Fragestellungen aus dem Unternehmen in Bezug zu den theoretischen Grundlagen gestellt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Alternativ kann zu einer unternehmerischen Entscheidung die rechtlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen theoretischen Bezüge hergestellt und eine Bewertung vorgenommen werden.

(2) Das Thema wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer am Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 4 von der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater gestellt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater kann die Stellung des Themas und die Bewertung des Berichts nach Abs. 3 an einen anderen hauptamtlich Lehrenden der Hochschule gemäß Anlage 1 übertragen, sofern die Zustimmung des Kollegen bzw. der Kollegin vorliegt.

(3) Das Ergebnis des erweiterten wissenschaftlichen Projektes ist schriftlich als Projektbericht, unverzüglich nach Absolvierung des Praktikums der Studienfachberaterin bzw. dem Studienfachberater vorzulegen. Das erweiterte wissenschaftliche Projekt ist bestanden, wenn die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater den Projektbericht mindestens mit der Note 4,0 bewertet. Die Note wird entsprechend Anlage 3 oder einem vergleichbaren Dokument im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ein nicht bestandenes erweitertes wissenschaftliches Projekt kann durch einen neuen Projektbericht auch unter Erweiterung oder Ergänzung der Praktikumsaufgabe durch die Studienfachberaterin bzw den Studienfachberater erneut vorgelegt werden.

§ 7
Anerkennung des Mobilitätssemesters

(1) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobilitätssemester nach § 2 Abs. 4 erhält vom Unternehmen eine Bescheinigung, in der die Verweildauer im Unternehmen, Dauer und die Anzahl der Fehltage (z. B. infolge von Krankheit, Freistellung, Arbeitsbesuchen an der Hochschule Anhalt) verzeichnet sein müssen (Anlage 2 oder vergleichbares Dokument). Diese wird dem Studienfachberater bzw. der Studienfachberaterin mit dem Bericht nach § 6 vorgelegt.

(2) Fehlende Bescheinigungen, unvollständig oder nachlässig geführter Bericht, Fehlzeiten durch Urlaub oder durch andere praktische Tätigkeit können dazu führen, dass nur ein Teil des durchgeführten Projekts anerkannt wird. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Studienfachberaters bzw. der Studienfachberaterin und des Studierenden.

(3) Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer am Mobilitätssemester nach § 2 Abs. 3 weist die an der ausländischen Hochschule belegten und benoteten Module sowie die erworbenen Credits in geeigneter Form gegenüber dem Prüfungsausschuss nach. Darüber hinaus ist dem Prüfungsausschuss das Learning Agreement (§ 4 Abs. 2) zu übermitteln. Der Prüfungsausschuss bestätigt die Anerkennung gemäß Anlage 5, soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 8
Härtefallregelung

(1) Ist des dem/ der Studierenden aus persönlichen oder finanziellen Gründen nicht möglich, das Mobilitätssemester gemäß § 2 Abs. 3 oder Abs. 4 durchzuführen, kann die/ der Studierende auch Module im Umfang von 30 Credits aus dem Modulangebot der SPO vom 16.6.2021, Anlagen 1a-e, erbringen, von denen mindestens 15 Credits inhaltlich dem gewählten Studiengang zugeordnet werden können. Hierzu ist ein Sonderstudienplan mit der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater zu vereinbaren.

(2) Die Gründe sind der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater nachvollziehbar und in dokumentierter Form (E-Mail) darzulegen.

§ 9
Mobilitätssemester ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend. Besondere Festlegungen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss treffen.

§ 10
Versicherung während des Mobilitätssemesters

(1) Während des Mobilitätssemesters besteht für eingeschriebene Studierende keine Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht, unabhängig von Dauer, wöchentlicher Arbeitszeit und erzieltem Entgelt. Krankenversicherungsschutz wird sichergestellt durch die studentische Pflichtversicherung oder durch unterhaltspflichtige Angehörige. Im Übrigen gelten die jeweiligen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester besteht gesetzliche Unfallversicherung, deren Beiträge gegebenenfalls vom Unternehmen zu regeln sind.

(3) Es wird empfohlen, eine freiwillige Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Tätigkeit im Unternehmen abzuschließen. Eine Dienstschlüsselversicherung wird ggf. empfohlen.

§ 11
Weitere Regelungen

(1) Die Teilnahme Mobilitätssemester entbindet nicht von der Pflicht der Rückmeldung zum jeweils nächsten Studiensemester.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Mobilitätssemester haben das aktive und passive Wahlrecht für die Selbstverwaltungsorgane der Hochschule Anhalt. Eine daraus resultierende Freistellung wird auf die Praktikumszeit angerechnet.

§ 12
Belastende Entscheidungen und Widerspruch

(1) Eine belastende Entscheidung entsprechend dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekanntzugeben.

(2) Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(3) Über den Widerspruch ist in der Regel innerhalb eines Monats zu entscheiden. Die Mitteilung darüber bedarf der Schriftform.

§ 13
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Masterstudiengänge MBU, MHR, MLO, MOK vom 16.06.2021 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/23 in einen der darin geregelten Studiengänge eingeschrieben sind.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaft vom 14.12.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Internetportal der Hochschule Anhalt sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022.

Bernburg, den 14.12.2022.

Prof. Dr. Andreas Donner
Dekan des Fachbereiches Wirtschaft

Anlage 1

Vereinbarung über das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis

1) Der/ die Studierende

Name, Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

wird das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis in folgendem Unternehmen durchführen:

Name des Unternehmens: _____

Adresse: _____

_____

Abteilung/ Position: _____.

2) Als erweitertes wissenschaftliches Projekt wird vereinbart:

_____

_____

_____

_____

_____

3) Optional: Festlegung einer Mentorin/ eines Mentors

Mentorin/Mentor _____

Das unterzeichnende Mitglied der Hochschule Anhalt bestätigt, als Hochschulmentor/in während des erweiterten wissenschaftlichen Projekts der Studentin bzw. des Studenten zur Verfügung zu stehen.

_____

Unterschrift Hochschulmentor/in

4) Bestätigung durch Studienfachberater/in

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Studienfachberater/in

Anlage 2:

Bescheinigung des Unternehmens über das Praktikum*

Die Studentin / der Student _____

Matrikelnummer: _____

Anschrift: _____
Straße Nr.
_____
PLZ Ort
_____
Staat

wurde als Hochschulpraktikantin / Hochschulpraktikant wie folgt beschäftigt:

Art der Beschäftigung: _____
(Kurzbezeichnung)

Zeitraum von _____ bis _____

Fehltage während des Praktikums: _____

Grund der Fehltage: _____

_____
Ort, Datum, Unterschrift der betrieblichen Mentorin bzw. des betrieblichen Mentors
oder der Leiterin bzw. des Leiters des Unternehmens

Betrieb/Einrichtung: _____

Anschrift (Stempel): _____
_____

* Dieses Dokument ist mit dem Projektbericht der Studienfachberaterin/ dem Studienfachberater bzw. der Hochschulmentorin/ dem Hochschulmentor zu übergeben.

Anlage 3:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis

Name: Vorname: Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Unternehmen/Firma/Einrichtung bzw. durch Prüfungsausschuss anerkannte berufl. Tätigkeit	Zeitraum von … bis …	Wochen	Projektbericht gemäß § 6 und Anlage 1 der Ordnung über die Durchführung des Mobilitätssemesters liegen vor	Bestätigung durch Studienfachberater/in (Datum, Handzeichen)	Note

Präsenz- bzw. Online-Modul I	Note	Präsenz- bzw. Online-Modul II	Note

Das erweiterte wissenschaftliche Projekt in der Praxis wird insgesamt mit der Note _____ bewertet.

Damit wird die Absolvierung des erweiterten wissenschaftlichen Projektes in der Praxis gem. § 11 der Studienordnung anerkannt und mit 30 credits bewertet.

Bernburg, den …… Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r…….

Anlage 4:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Learning Agreement

Name: Vorname: Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Folgende Module werden im Rahmen des Mobilitätssemesters an der ausländischen Hochschule absolviert:

Modul I	Credits	Modul II	Credits
Modul III	Credits	Modul IV	Credits
Modul V	Credits	Modul VI	Credits
Modul VII	Credits	Modul VIII	Credits

Bernburg, den …… Unterschrift Studienfachberater/in: …….

Anlage 5:
Hochschule Anhalt
Fachbereich Wirtschaft

Bescheinigung des Prüfungsausschusses über über die Erfüllung des Learning Agreement

Name: Vorname: Matr.Nr.:

Masterstudiengang:

Der o.g. Student/die o.g. Studentin hat im Rahmen des Studiums nachfolgend genannte/s Module gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung erfolgreich absolviert:

Modul I	Credits	Note	Modul II	Credits	Note
Modul III	Credits	Note	Modul IV	Credits	Note
Modul V	Credits	Note	Modul VI	Credits	Note
Modul VII	Credits	Note	Modul VIII	Credits	Note

Damit aufgelistete Module werden für die Absolvierung des Mobiltätssemesters gem. § 11 der Prüfungs- und Studienordnung anerkannt.

Bernburg, den …… Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende/r: ……

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 26.10.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

MEDIENTECHNIK (MT)

vom 17.06.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020 mit einer Berichtigung vom 25.08.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 86/2021 vom 02.09.2022 und Änderungen vom 31.03.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 vom 14.09.2022

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen. [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Festlegung der Prüfungsart
§ 8 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 2: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Medientechnik wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich, zeitlich und organisatorisch abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 4. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen für den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang Medientechnik, die innerhalb der ersten drei Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- mindestens eine weitere Lehrkraft des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
- mindestens ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- mindestens ein Studierender im dualen Studium

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die duale Studienvariante wird im Zeugnis, in der Urkunde und im Diploma Supplement ausgewiesen. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1a) aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem Wintersemester 2023/24 für die duale Studienvariante des Studienganges Medientechnik (MT) immatrikuliert werden.

(2) Diese Ergänzungssatzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 26.10.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 91/2022 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Medientechnik (MT), Teil 1 von 2 für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 1	4	2	0	LNW	K	120 min.	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik 1	4	3	1	LNW	K	150 min.	8
Audio- und Videotechnik 1	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Einführung in die angewandten Ingenieurwissenschaften 1:							5
Sprache: Englisch / Deutsch[a.)]	0	4	0	LNW			
Soft-Skills	0	1	0	LNW			
Technische Kurzprojekte	0	1	0	LNW	PRO		
Summe 1. Fachsemester	12	13	3				**30**
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Ingenieurmathematik 2	4	2	0	LNW, LNW1	K	120 min.	7
Grundlagen der Elektrotechnik 2	2	2	1	LNW, LNW2	K	150 min.	5
Grundlagen der Elektronik 1	3	1	1	LNW	K	90 min.	5
Werkstoffe Bauelemente und Technologien	2	1	1	LNW	M	30 min.	5
Audiotechnik 2	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Einführung in die angewandten Ingenieurwissenschaften 2:							5
Sprache: Englisch / Deutsch[a.)]	0	4	0	LNW	K		
Soft-Skills	0	1	0	LNW			
Technische Kurzprojekte	0	1	0	LNW			
Summe 2. Fachsemester	13	13	4				**32**
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Videotechnik 2	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik* (Teil 1)	2	0	2	LNW			/
Grundlagen der Elektronik 2							8
Elektronische Bauelemente	3	1	1	LNW	K	120 min.	
Physikalische Technologien	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Broadcast Systemtechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Projekt	0	0	2		B		2
Summe 3. Fachsemester	11	4	8				**25**
4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Messtechnik	2	1	1	LNW5, LNW	K oder H	120 min.	5
Ingenieurinformatik* (Teil 2)	2	0	2	LNW	B oder K	120 min.	8
Medienproduktion	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Informationsverarbeitung	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Augmented and Virtual Reality-Principles and Practice	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	10	2	8				**33**

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Medientechnik (MT), Teil 2 von 2

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Signale und Systeme	2	1	1	LNW, LNW4	K	120 min.	5
Microcomputertechnik	2	0	1	LNW	K	90 min.	5
Studio- und IT- Mediensysteme	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Medien- und Cloudarchive	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 1	siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b						5
Summe 5. Fachsemester	8	3	4				**30**
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Medienverteilsysteme	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
UHD- und Digital Cinema	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
A/V-Medienproduktion	1	0	3		B		5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul 2	siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b						5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Wahlpflichtmodulkatalog Anlage 1b						5
Summe 6. Fachsemester							**30**
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum (18 Wochen)				§ 2[#]	H		12
Kolloquium zum Berufspraktikum					C/P	30 min.	3
Bachelorarbeit (10 Wochen)				§ 30[##]	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33[###]	C/P	90 min.	3
Summe 7. Fachsemester							**30**
* Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen).							
[#] siehe § 2 Absatz 5 in Studiengangsspezifische Bestimmungen							
[##] siehe § 30 in Allgemeine Bestimmungen und § 9 in Studiengangsspezifische Bestimmungen							
[###] siehe § 33 in Allgemeine Bestimmungen							
Summe Studium Gesamt							**210**

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

a.) Unterricht in englischer Sprache für Bildungsinländer; für Bildungsausländer wird Fachsprachenunterricht im Lehrgebiet „Deutsch als Fremdsprache“ angeboten. b.) Gewichtung der Gesamtnote: 70 Prozent Hausarbeit, 30 Prozent Präsentation

- LNW1: Ingenieurmathematik 2 - Leistungsnachweis aus Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen.
- LNW2: Grundlagen der Elektrotechnik 2 – Leistungsnachweis aus Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen.
- LNW4: Signale und Systeme - Leistungsnachweise im Modul Ingenieurmathematik 1 / 2 (1. und 2. FS) abgeschlossen
- LNW5: Messtechnik - Modul Ingenieurmathematik 1 abgeschlossen, Modul Grundlagen der Elektrotechnik 1 abgeschlossen, Leistungsnachweise in den Modulen Ingenieurmathematik 2 und Grundlagen der Elektrotechnik 2 abgeschlossen, LNW Deutsch als Fremdsprache für Bildungsausländer bestanden.

Anlage 1b

Wahlpflichtmodulkatalog

Gemäß § 9 Absatz (2) in Allgemeine Bestimmungen kann das Angebot an Wahlpflichtmodulen auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlage 1a) und auf Empfehlung der Studienfachberatung 3 Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits wählen.
Gemäß § 9 Absatz (3) in Allgemeine Bestimmungen können Studierende über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

Wahlpflichtmodule	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Maschinelles Lernen und KI	2	2	0	LNW	B oder P		5
Internetsicherheit	2	0	2	LNW	H		5
Projektarbeit	0	0	4	LNW	PRO & P[1.)]	30 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Recht (online)				LNW	K	120 min	5
Medienprojekt	0	0	4		B		5
Existenzgründung	2	2	0		H		5
Module aus dem Angebot des Fachbereichs							5
Ingenieurethik	2	2	0	LNW	H		5
Studium Generale				LNW	oP		5
Medienseminar	0	2	2		H+P[1.)]		5
Industrial Control Systems	2	2	1	LNW	B oder P	120 min.	5
Digitale Signalverarbeitung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

1.) Gewichtung: 70 Prozent Ausarbeitung, 30 Prozent Präsentation

Anlage 2

Regelstudienverlauf für das duale Studium

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	32 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	4 Wochen Prüfungen	25 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	33 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
6. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen	4 Wochen Prüfungen	30 Credits (inkl. 5 Credits Praxistransfermodul)
7. Semester	28 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen, davon: 18 Wochen Berufspraktikum 10 Wochen Bachelorarbeit (incl. Kolloquium)		30 Credits (Praxistransfermodule)
Summe (49 Wochen Praxistransferphase)			**210 Credits** (incl. 45 Credits für Praxistransfermodule)

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 14.09.2022

zur Änderung
der
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG)
vom 08.01.2020
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 82/2020 vom 25.02.2020

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Satzung erlassen.[1]

Artikel I

Der § 1 der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Zulassungsvoraussetzungen sind in der Regel ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Vermessungswesen/Geodäsie, Geoinformatik oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern (mindestens 210 Credits). Absolventen fachähnlicher Studiengänge (Kartographie, Geographie, Geologie, Informatik, Naturschutz oder vergleichbarer Studiengänge) kann durch eine Zulassungskommission, bestehend aus dem zuständigen Studienfachberater und einem im Studiengang hauptamtlich Lehrenden, die fachliche Eignung bestätigt werden. Die Zulassungskommission prüft auf Basis der Nachweise insbesondere vorliegende mathematisch-naturwissenschaftliche und studiengangsspezifische Kenntnisse. Mit Zulassung wird ein Studienprogramm erstellt, mit dem die Bewerber ergänzend fehlende Kompetenzen nachzuweisen haben. Dabei werden, unter Beteiligung der jeweiligen Modulverantwortlichen, Abfolgen und Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen im Masterstudiengang Vermessung und Geoinformatik festgelegt.

(2) Bewerber, die weniger als 210 Credits aus dem qualifizierten Hochschulabschluss in den Studiengängen Vermessungswesen/Geodäsie, Geoinformatik oder vergleichbaren Studiengängen nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn die fehlenden Credits durch:

1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten nach dem Erststudium (maximal 20 Credits),
2. Belegung zusätzlicher Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1,
3. Teilnahme an Pflichtmodulen des Bachelorstudienganges Vermessung und Geoinformatik oder Modulen anderer Studiengänge der Hochschule Anhalt oder anderer staatlich anerkannter Hochschulen nachgewiesen werden.

Die Anerkennung der Leistungen erfolgt auf Empfehlung der Studienfachberatung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Es ist zu prüfen, ob die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bestehen, ausgeglichen werden. Näheres regelt Anlage 3 der Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen. Zusätzlich sind fachsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau des konsekutiven Bachelorstudiengangs in Deutsch der Zulassungskommission gem. §1 Abs. 1 in einem Bewerbungsgespräch nachzuweisen. Das Bewerbungsgespräch kann auch online stattfinden.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3)“

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Artikel II

In der Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Vermessung und Geoinformatik erhält der Wahlpflichtmodulkatalog folgende Fassung:

Wahlpflichtmodulkatalog

Gültig für das 1. und 2. Fachsemester

	Semesterwochenstunden 15 Woche			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Metrologie	2		2		E/B		5
Immobilienbewertung	2	2			E/B		5
Amtliches Vermessungs- und Geoinformationswesen	2	2			E/B		5
Projekt Fernerkundung und Photogrammetrie			4		PRO		5
Datenformate und Schnittstellen	2	2			K	90	5
Software Engineering	2		2		E/B		5
Anwendungsprojekt GIS			4		H/R		5
Mustererkennung und Maschinelles Lernen	1	1	2		PRO		5
Fachtagung			4		E/B		5

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
- H/R Hausarbeit mit Referat

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Sehen die Bestimmungen alternative Prüfungsarten für eine Modulprüfung vor, so ist innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn die für das Semester gültige Prüfungsart festzulegen.

Artikel III

In Ergänzung zu den Festlegungen des § 33 der Allgemeinen Bestimmungen hat der Studierende, der entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 zu diesem Studiengang zugelassen wurde, auch einen Nachweis aller nach § 1 Absatz 1 (Studienprogramm) oder Absatz 2 (Übergangsmodule) geforderten Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterkolloquium zu erbringen.

Artikel IV

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig in dem Studiengang eingeschrieben sind.

Artikel V

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 14.09.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2023.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 91/2022 sowie im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 18.01.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt